

**Vorlage Nr. 18/475 (L)**

**für die Sitzung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung  
und Energie**

**am 05. Februar 2015**

**Entwurf des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG)**

**A. SACHDARSTELLUNG**

**1. Anlass und Zielsetzung**

Mit dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz werden Rahmenbedingungen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zum Schutz der für die Bereitstellung von Energie zur Verfügung stehenden Ressourcen für das Land Bremen festgelegt. Mit dem Gesetz nimmt das Land Bremen seine Verantwortung wahr, im Rahmen seiner Möglichkeiten Beiträge zur Erreichung zentraler Ziele der internationalen, europäischen und deutschen Klimaschutz- und Energiepolitik zu leisten und die Risiken des Klimawandels zu mindern.

**2. Wesentliche Inhalte des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Gesetz zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen - Bremisches Energiegesetz (BremEG) – vom 17. September 1991 abgelöst. Wesentliche Elemente des Gesetzes werden jedoch fortgeführt und auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen, neuer Erkenntnisse und geänderter bundesgesetzlicher Rahmenbedingungen ergänzt bzw. angepasst.

## **Festlegung von Zielen und Handlungsstrategien**

Allgemeines Ziel des Gesetzes ist es, eine umweltverträgliche, ressourcenschonende, risikoarme und gesamtwirtschaftlich kostengünstige Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie zu gewährleisten. Insbesondere soll das Gesetz zur CO<sub>2</sub>-Minderung beitragen und damit dem Klimaschutz dienen. Es werden hier die Zielformulierungen nach dem BremEG aufgenommen und um die Aspekte des Klimaschutzes ergänzt.

Konkretes Ziel zum Klimaschutz ist es, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen (ohne Stahlindustrie) bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Das Gesetz orientiert sich darüber hinaus an dem Leitziel, die Treibhausgasemissionen der Industrieländer bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Der Senat wird verpflichtet, für die Jahre 2030 und 2040 zu gegebener Zeit geeignete quantitative Zwischenziele festzulegen.

Als geeignete Handlungsstrategien werden in dem Gesetz insbesondere die sparsame Energieverwendung, die Steigerung der Energieeffizienz, die verstärkte Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme sowie die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien benannt.

Mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu mildern bzw. zu begrenzen, wird das Land Bremen verpflichtet, unter Einbeziehung der beiden Städte eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel zu entwickeln.

## **Rahmensetzungen zum Klimaschutz- und Energieprogramm**

Das Klimaschutz- und Energieprogramm ersetzt das Landesenergieprogramm nach dem BremEG; es ist alle vier Jahre fortzuschreiben und der Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr berichtet der zuständigen Fachdeputation jährlich über die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen. Sofern dabei festgestellt wird, dass das für die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen festgelegte Ziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, teilt der Senat innerhalb eines Jahres der Bürgerschaft (Landtag) mit, in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen das Minderungsziel voraussichtlich verfehlt wird und inwieweit Maßnahmen ergriffen werden sollen, um einer Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken.

Zur Beratung, Begleitung und Anregung in Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik setzt der Senat einen wissenschaftlichen Beirat ein.

## **Anforderungen an Gebäude und das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand**

Land und Gemeinden sowie ihre Sondervermögen und Betriebe haben eine Vorbildfunktion. Sie wirken darüber hinaus darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen sie einen bestimmenden Einfluss ausüben, dieser Vorbildfunktion ebenfalls nachkommen.

Das Land Bremen sowie die Städte Bremen und Bremerhaven werden verpflichtet, innerhalb eines Jahres energetische Anforderungen an ihre öffentlichen Gebäude festzulegen und anzuwenden. Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen gilt bereits für eigene Gebäude die vom Senat am 25. August 2009 beschlossene Richtlinie "Energetische Anforderungen an den Neubau und die Sanierung von öffentlichen

Gebäuden der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)“; sie umfasst nicht die Anmietung von Gebäuden. Diese Richtlinie wird an die neuen landesgesetzlichen Vorgaben anzupassen sein.

### **Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien**

Es werden die bereits im Bremischen Energiegesetz von 1991 enthaltenen und bewährten Regelungen zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien inhaltlich weitgehend unverändert übernommen. Die Regelungen beziehen sich im Einzelnen auf die Förderung

- des Energiesparens in Gebäuden,
- von erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung,
- von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und deren Markteinführung sowie
- den Erlass entsprechender Förderrichtlinien.

### **Nutzung und Einsparung von Energie in Gebäuden**

Die Ziele und Handlungsstrategien des Gesetzes sollen im Rahmen der Bauleitplanung und beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen künftig verstärkt berücksichtigt werden. Die beiden Städte werden verpflichtet, in städtebaulichen Konzepten ihre Ziele und Strategien zum Klimaschutz zu beschreiben.

Die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) im Land Bremen war bereits im BremEG enthalten und wurde – von kleineren redaktionellen Anpassungen abgesehen – unverändert übernommen.

Das bereits im BremEG enthaltene Neuanschlussverbot für Elektroheizungen wird beibehalten. Die Regelung wird unter Berücksichtigung der bisherigen Vollzugserfahrungen sowie der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen präzisiert. Insbesondere werden die Ausnahmen vom Neuanschlussverbot im Gesetz im Einzelnen aufgeführt, um den Vollzugsaufwand zu reduzieren. Passivhäuser werden wegen ihres geringen Wärmebedarfs ausdrücklich ausgenommen.

Für weitere Angaben zum Inhalt des Gesetzentwurfs sowie zur Erläuterung des Gesetzes wird auf die als Anlage 2 beigefügte Gesetzesbegründung verwiesen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Mit dem Beschluss des Gesetzes sind lediglich geringfügige Mehrkosten im Bereich der Verwaltung verbunden.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Eine detaillierte Darstellung der mit den Regelungen des Gesetzes verbundenen Kostenfolgen enthält die in der Anlage 2 beigefügte Begründung zum Gesetzentwurf.

#### **4. Beteiligungen und Abstimmungen**

Die Abstimmung mit allen Senatsressorts sowie mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist eingeleitet und weitgehend abgeschlossen.

Der Gesetzentwurf wurde durch den Senator für Justiz rechtsförmlich geprüft. Die sich daraus ergebenden redaktionellen Änderungen wurden eingearbeitet.

Zu dem Gesetzentwurf ist eine schriftliche Anhörung der nachfolgend benannten Kammern, Verbände und sonstigen Institutionen durchgeführt worden.

- Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen
- Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
- Handelskammer Bremen
- Industrie- und Handelskammer Bremerhaven
- Handwerkskammer Bremen
- Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen
- Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.
- Haus- und Grundbesitzerverein Bremerhaven e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Bremen-Bremerhaven
- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der freien und privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen
- BUND Landesverband Bremen e.V.
- NABU Landesverband und Stadtverband Bremen e.V.
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Norddeutschland
- swb AG
- WAB e.V.
- Bremer Energie-Konsens GmbH
- Bremer Umwelt Beratung e.V.
- RKW Bremen e.V.
- Verbraucherzentrale Bremen e.V.

Im Rahmen der Anhörung sind 13 Stellungnahmen eingegangen. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen, die Argumentation und Entscheidungsempfehlung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie die Änderungen im Gesetzentwurf aufgrund von Stellungnahmen, sind in der Anlage 3 beigefügt.

#### **5. Geschlechtsspezifische Auswirkungen**

Mit dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz sind keine geschlechtsspezifischen Wirkungen verbunden.

## **B. BESCHLUSSVORSCHLAG**

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie stimmt dem Entwurf eines Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes zu und bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr um die Weiterleitung des Entwurfs an den Senat zur Beschlussfassung und anschließenden Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

- Anlagen:
1. Entwurf eines Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes
  2. Begründung zum Entwurf eines Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes
  3. Ergebnisse der Anhörung

# **Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG)**

## **Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Abschnitt 1**

#### **Ziele und Handlungsstrategien**

##### **§ 1**

#### **Ziele dieses Gesetzes, Klimaschutzziele**

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, eine umweltverträgliche, ressourcenschonende, risikoarme und gesamtwirtschaftlich kostengünstige Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie zu gewährleisten. Insbesondere soll das Gesetz zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen und damit dem Schutz des Klimas dienen.
- (2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Kohlendioxidemissionen, die durch den Endenergieverbrauch im Land Bremen mit Ausnahme der Stahlindustrie verursacht werden, bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 zu senken. Das Gesetz orientiert sich darüber hinaus an dem Leitziel, die Treibhausgasemissionen der Industrieländer bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 zu senken. Der Senat legt im Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms bis spätestens zum 31. Dezember 2018 für 2030 und spätestens bis zum 31. Dezember 2028 für 2040 quantitative Zwischenziele fest, die geeignet sind, das Ziel bis 2050 zu erreichen.
- (3) Ziel dieses Gesetzes ist es, das Land Bremen so gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels zu entwickeln, dass volkswirtschaftliche Schäden minimiert, gute Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten und die Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden.

## § 2

### Handlungsstrategien für den Klimaschutz

- (1) Um die Gesetzesziele nach § 1 Absatz 1 und 2 zu erreichen, sollen die Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie in sparsamer und effizienter Weise erfolgen und der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung gesteigert werden. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Strategien zur Erreichung der Gesetzesziele geeignet:
1. Nutzenergie wird möglichst sparsam verwendet.
  2. Nutzenergie wird mit einem geringen spezifischen Einsatz von Primärenergie erbracht.
  3. Einrichtungen zur Umwandlung und Nutzung von Energie erreichen einen möglichst hohen Wirkungsgrad.
  4. Zur Deckung des Bedarfs an Niedertemperaturwärme wird möglichst wenig technisch hochwertige Energie, insbesondere Elektrizität, sondern, soweit möglich, energetisch geringwertigere Umgebungs- oder Abwärme verwendet.
  5. Die Wärmeversorgung von Gebäuden und Anlagen erfolgt in zunehmendem Maße aus erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Abwärmenutzung.
  6. Bei der Erzeugung von elektrischem Strom und Wärmeenergie wird erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt. Es wird angestrebt, die Strom- und Wärmeversorgung im Land Bremen bis spätestens zum Jahr 2050 vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen.
- (2) Das Land und die Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihren sonstigen Tätigkeiten die Ziele und Handlungsstrategien dieses Gesetzes, soweit dies nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

## § 3

### Anpassungsstrategie an den Klimawandel

Der Senat entwickelt unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel, die geeignet ist, mit Hilfe von Anpassungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen des Klimawandels im Sinne des § 1 Absatz 3 zu mildern beziehungsweise zu begrenzen.

## Abschnitt 2

### Programm und Berichte

#### § 4

#### Klimaschutz- und Energieprogramm

- (1) Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) ein Klimaschutz- und Energieprogramm vor. Das Programm ist alle vier Jahre fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist der Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen. Die Gemeinden wirken an der Erstellung und Fortschreibung des Programms mit. In dem Klimaschutz- und Energieprogramm und seinen Fortschreibungen sind insbesondere
  1. die Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes,
  2. der Stand und die voraussichtliche Entwicklung des Energieverbrauchs, der Energieversorgung und der Energienutzung und der hiervon ausgehenden Emissionen,
  3. das Potenzial an Energieeinsparungen sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und
  4. die Ergebnisse und Wirkungen der unter Nummer 1 genannten Maßnahmendarzulegen.
- (2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr richtet ein Klimaschutzmanagement ein. Das Klimaschutzmanagement unterstützt das Land und die Gemeinden bei der Umsetzung des Klimaschutz- und Energieprogramms sowie bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes. Es soll insbesondere die Umsetzung des Klimaschutz- und Energieprogramms im Land Bremen koordinieren, die durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und ihre Wirkungen dokumentieren sowie den Informations- und Meinungsaustausch mit der Öffentlichkeit sowie mit weiteren Handlungsträgern im Land Bremen fördern.
- (3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes zu verpflichten, gegenüber dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Auskunft über solche Umstände zu geben, deren Kenntnis für die Ausarbeitung des Klimaschutz- und Energieprogramms und seiner Fortschreibungen nachweislich erforderlich ist. Die Auskunftspflicht darf sich nur auf solche Informationen beziehen, die bei den Energieversorgungsunternehmen vorhanden und nicht aus anderen Quellen verfügbar sind. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind der Gegenstand der Auskunftspflicht sowie das Verfahren der Auskunftserteilung einschließlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen näher zu regeln.

## § 5

### **Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen**

- (1) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr berichtet der zuständigen Fachdeputation einmal jährlich über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen.
- (2) Die Berichterstattung nach Absatz 1 bezieht sich auf das Basisjahr 1990 sowie auf die jährliche Entwicklung der Kohlendioxidemissionen seit dem Jahr 2005. Der Bericht soll jeweils bis zum 31. Dezember des zweiten auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres vorgelegt werden.
- (3) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr nimmt im Rahmen des jährlichen Berichts über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen zu der Frage Stellung, ob das im Klimaschutz- und Energieprogramm für die Minderung der Kohlendioxidemissionen festgelegte quantitative Ziel unter Berücksichtigung der bisherigen Emissionsentwicklung voraussichtlich erreicht werden kann.
- (4) Auf der Grundlage der Stellungnahme gemäß Absatz 3 teilt der Senat der Bürgerschaft (Landtag) innerhalb eines Jahres mit, in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen das Minderungsziel voraussichtlich verfehlt wird und inwieweit Maßnahmen ergriffen werden sollen, um der voraussichtlichen Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken.

## § 6

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Senat setzt einen interdisziplinären wissenschaftlichen Beirat in Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik ein. Dem Beirat gehören fünf Persönlichkeiten an, die über herausragende fachliche Qualifikationen auf dem Gebiet der Klimaschutz- und Energiepolitik verfügen. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren berufen und nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Senat zu Fragen der Klimaschutz- und Energiepolitik. Er achtet auf die Einhaltung der Klimaschutzziele und begleitet die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms. Der Beirat kann sich auf eigene Initiative, auf Anregung der Bürgerschaft (Landtag) oder auf Anfrage des Senats oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven mit spezifischen Themen der Klimaschutz- und Energiepolitik befassen und insbesondere Vorschläge für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen im Land Bremen vorlegen.

## **Abschnitt 3**

## **Gebäude, Einrichtungen und Beschaffungswesen der öffentlichen Hand**

### **§ 7**

#### **Vorbildfunktion der öffentlichen Hand**

- (1) Dem Handeln des Landes und der Gemeinden sowie ihrer Betriebe und Sondervermögen kommt im Rahmen der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes eine Vorbildfunktion nach Maßgabe der §§ 8 und 9 zu.
- (2) Das Land und die Gemeinden wirken darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie einen bestimmenden Einfluss ausüben, der Vorbildfunktion nach Absatz 1 nachkommen.

### **§ 8**

#### **Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gebäuden**

- (1) Der Senat für das Land und die Gemeinde Bremen sowie die Gemeinde Bremerhaven legen für ihren Zuständigkeitsbereich innerhalb eines Jahres nach dem ... *[einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* für
  1. die Errichtung und Änderung und
  2. die Anmietung bei Neuverträgenvon beheizten oder gekühlten öffentlichen Gebäuden durch das Land, die Gemeinden oder ihre Betriebe oder Sondervermögen Anforderungen an die Begrenzung des Energiebedarfs fest und wenden diese an.
- (2) In den Festlegungen nach Absatz 1 können Ausnahmen von den Anforderungen allgemein oder im Einzelfall vorgesehen werden, soweit die Anforderungen aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden können oder die Einhaltung der Anforderungen wegen besonderer Umstände wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Haben das Land oder die Gemeinden Anforderungen an die Begrenzung des Energiebedarfs von öffentlichen Gebäuden bereits vor dem ... *[einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* festgelegt, gelten diese als Festlegungen nach Absatz 1.

### **§ 9**

#### **Beschaffung und Energiecontrolling**

- (1) Der Senat für das Land und die Gemeinde Bremen sowie die Gemeinde Bremerhaven legen für ihren Zuständigkeitsbereich innerhalb von zwei Jahren nach dem ... *[einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* Anforderungen an energie- und klimarelevante Beschaffungsvorgänge und für die Beschaffung ersetzende Dienstleistungen fest. Die Anforderungen sollen mindestens die Beschaffungsbereiche informations- und kommunikationstechnische Geräte,

Kraftfahrzeuge, Leuchten und Leuchtmittel, bewegliche, Strom verbrauchende Geräte und Strom umfassen. Die Anforderungen sind an den Zielen und Handlungsstrategien nach den §§ 1 und 2 auszurichten.

- (2) Die Anforderungen nach Absatz 1 sollen auch Grundsätze für die Organisation von Beschaffungs- und Betriebsprozessen enthalten, die an den Zielen und Handlungsstrategien der §§ 1 und 2 ausgerichtet sind.
- (3) Der Senat für das Land und die Gemeinde Bremen sowie die Gemeinde Bremerhaven richten für ihren Zuständigkeitsbereich spätestens ein Jahr nach dem ... *[einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* ein Controlling des Energieverbrauchs der öffentlichen Gebäude ein, die von dem Land, den Gemeinden oder ihren Betrieben oder Sondervermögen genutzt werden, und veröffentlichen die Ergebnisse in jährlichen Berichten.

## **Abschnitt 4**

### **Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien**

#### **§ 10**

##### **Förderung des Energiesparens in Gebäuden**

- (1) Das Land fördert bei Wohn-, Gewerbe- und Geschäftsgebäuden, die nicht im Eigentum des Landes, der Gemeinden oder ihren Betrieben oder Sondervermögen stehen, bautechnische Maßnahmen und den Einbau von Anlagen zur Verwirklichung der Ziele nach § 1, soweit der Beitrag des einzelnen Fördervorhabens zur Verwirklichung dieser Ziele über das gesetzlich ohnehin einzuhaltende Maß hinausgeht. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes im Gebäudebestand sowie der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen durch klimaverträglichere Wärmeversorgungssysteme.
- (2) Bei der Vergabe sonstiger öffentlicher Mittel des Landes oder der Gemeinden für Vorhaben der Errichtung, Erweiterung, Modernisierung von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen oder sonstiger für die Energienutzung wesentlicher Veränderungen sollen die Ziele nach § 1 berücksichtigt werden.

#### **§ 11**

##### **Förderung in weiteren Handlungsfeldern**

- (1) Das Land fördert sonstige Vorhaben, die eine den Zielen nach § 1 entsprechende Energienutzung gewährleisten, den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und Energie verbrauchernah bereitstellen oder erneuerbare Energien nut-

zen. Dies gilt insbesondere für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Gefördert werden können Maßnahmen insbesondere der privaten Haushalte und der Wirtschaft.

- (2) Das Land fördert Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen von Wirtschaft und Wissenschaft in Technologiebereichen, die den Zielen nach § 1 entsprechen.

## **§ 12**

### **Förderrichtlinien**

- (1) Die Einzelheiten über eine Förderung nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, insbesondere über Art und Höhe sowie das Verfahren der Förderung, werden durch Förderrichtlinien des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen festgelegt.
- (2) Gefördert werden Vorhaben, die im Lande Bremen durchgeführt werden.
- (3) Die Förderung kann durch Zuschüsse, durch kreditverbilligende Maßnahmen oder durch die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften erfolgen.
- (4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## Abschnitt 5

### Nutzung und Einsparung von Energie in Gebäuden

#### § 13

##### Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten

- (1) Die Gemeinden beschreiben in städtebaulichen Konzepten unter Berücksichtigung der Ziele und Handlungsstrategien nach den §§ 1 und 2 die kommunalen Ziele und Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die Konzepte sollen insbesondere Aussagen zu kommunalen Maßnahmen
  1. in der Bauleitplanung und
  2. bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgenenthalten. Die Konzepte sind zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.
- (2) In den Konzepten nach Absatz 1 sollen insbesondere Handlungsmöglichkeiten zu folgenden Themen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Handlungsmöglichkeiten untersucht werden:
  1. Energieversorgung von neuen Baugebieten einschließlich der dafür gegebenenfalls vorzusehenden Flächen,
  2. Zuschnitt von Grundstücken, Anordnung und Orientierung von Bebauung und Dachflächen, Ausformung von Baukörpern im Hinblick auf den Energieverbrauch sowie Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der passiven Solarenergienutzung,
  3. Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
  4. Verminderung des Energieverbrauchs von Gebäuden gegenüber dem ansonsten vorgeschriebenen Energiestandard, insbesondere zur Erprobung zukünftiger gesetzlicher Anforderungen im Rahmen von Modellprojekten und
  5. Anpassung an die Folgen des Klimawandels unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Anpassungsstrategie nach § 3.

## § 14

### Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

- (1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art und das Verfahren der Überwachung zur Einhaltung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes einschließlich der Nachweispflichten zu regeln; dabei kann von den Verfahrensvorschriften des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes abgewichen werden. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die Überwachungsaufgaben ganz oder teilweise auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige übertragen sowie Anzeige und Nachweispflichten vorgeschrieben werden.
- (2) Der Senat kann die Ermächtigungen nach Absatz 3 sowie § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes, soweit der Inhalt der vorzulegenden Nachweise sowie der Inhalt und der Umfang der Prüfung von Nachweisen und der Überwachung der Bauausführung geregelt werden, durch Rechtsverordnung auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen.
- (3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Sachverständige, auf die die Aufgaben zur Überwachung der Einhaltung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und der Energieeinsparverordnung übertragen werden, zu erlassen. In der Rechtsverordnung können
  1. die Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständiger, insbesondere
    - a) die berufliche Qualifikation,
    - b) der Umfang der Fachkenntnisse,
    - c) die in zeitlicher und sachlicher Hinsicht erforderliche Berufserfahrung,
    - d) der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit,
    - e) der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
  2. ein Verfahren für die Anerkennung als Sachverständiger, insbesondere
    - a) die Prüfung der fachlichen Kenntnisse und der persönlichen Eignung,
    - b) die Einrichtung und Zusammensetzung von Prüfungsorganen,
    - c) die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsorgane,
    - d) die dem Antrag auf Anerkennung beizufügenden Unterlagen,
  3. Anforderungen an die Ausübung der Sachverständigentätigkeit, insbesondere
    - a) die unparteiische, unabhängige und gewissenhafte Ausübung der Sachverständigentätigkeit,
    - b) Pflichten zur Fortbildung,
  4. die Vergütung der Sachverständigen,

5. die Überwachung der Sachverständigentätigkeit und
  6. die Voraussetzungen für den Widerruf, die Rücknahme und das Erlöschen der Anerkennung sowie die Untersagung der Sachverständigentätigkeit geregelt werden.
- (4) Die Anerkennung von Sachverständigen nach Absatz 3, deren Widerruf oder Rücknahme und weitere mit der Anerkennung im Zusammenhang stehende Aufgaben sowie die Überwachung der Ausübung der Sachverständigentätigkeit kann der Senat durch Rechtsverordnung auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen. Die Kammer kann für die Ausführung dieser Aufgaben in entsprechender Anwendung von § 22 des Bremischen Ingenieurgesetzes Gebühren erheben. § 24 des Bremischen Ingenieurgesetzes findet entsprechende Anwendung.

## **§ 15**

### **Verbot des Anschlusses elektrischer Heizungen**

- (1) Der erstmalige Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen zur Wärmeversorgung von Räumen ist verboten. Ausgenommen ist der Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen in:
1. Wohngebäuden, sofern die elektrische Leistung der Heizung nicht mehr als 2 000 Watt je Wohnung beträgt,
  2. sonstigen Gebäuden, sofern die elektrische Leistung der Heizung nicht mehr als 2 000 Watt je 100 Quadratmeter beheizter Nutzfläche beträgt,
  3. Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung
    - a) auf eine Innentemperatur von unter 12 Grad Celsius oder
    - b) jährlich weniger als vier Monate beheizt werden,
  4. Gebäuden, die aus Raumzellen von jeweils bis zu 50 Quadratmeter Nutzfläche zusammengesetzt sind und für nicht mehr als eine Dauer von zwei Jahren aufgestellt werden,
  5. Zelten und Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, sofern ihre Standzeit nicht mehr als drei Monate beträgt oder
  6. Gebäuden im Passivhaus-Standard, sofern deren Jahresheizwärmebedarf höchstens 15 Kilowattstunden pro Quadratmeter Energiebezugsfläche beträgt.
- (2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr befreit auf Antrag von dem Verbot nach Absatz 1, sofern
1. die Heizleistung eines Gebäudes 20 Watt je Quadratmeter beheizter Nutzfläche nicht überschreitet oder

2. andere Arten der Raumheizung technisch nicht möglich, rechtlich nicht zulässig oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

Der Antrag ist zu begründen. Der Behörde sind alle für die Entscheidung notwendigen Informationen vorzulegen.

## **§ 16**

### **Überwachung**

- (1) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat bei zu errichtenden und bei bestehenden Gebäuden über die Einhaltung der Energieeinsparverordnung, des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, der nach § 14 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen sowie über die Einhaltung der Anforderungen nach § 15 zu wachen. Er kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Die mit dem Vollzug nach Absatz 1 beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Die Absicht des Betretens soll unter Darlegung des Zwecks vorher mitgeteilt werden. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

## **§ 17**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund von § 16 Absatz 1 erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  2. einer Rechtsverordnung nach § 14 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
  3. eine elektrische Heizung entgegen § 15 anschließt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 und bis zu 5 000 Euro hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 3 geahndet werden.
- (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

## **Abschnitt 6**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 18**

### **Übergangsvorschriften**

§ 4 Absatz 1 Satz 1 gilt durch die Vorlage des Klimaschutz- und Energieprogramms 2020 vom 15. Dezember 2009 bei der Bürgerschaft (Landtag) als erfüllt.

#### **§ 19**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Bremische Energiegesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325—752-d-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 677) geändert worden ist, außer Kraft.

# Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG)

## Begründung

### 1. Allgemeiner Teil

#### Notwendigkeit und Zielsetzung des Gesetzes

Mit dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz werden Rahmenbedingungen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zum Schutz der für die Bereitstellung von Energie zur Verfügung stehenden Ressourcen für das Land Bremen festgelegt. Mit dem Gesetz nimmt das Land Bremen seine Verantwortung wahr, im Rahmen seiner Möglichkeiten Beiträge zur Erreichung zentraler Ziele der internationalen, europäischen und deutschen Klimaschutz- und Energiepolitik zu leisten und die Risiken des Klimawandels zu mindern.

Zentraler Aspekt des **Klimaschutzes** ist die Verminderung von Treibhausgasemissionen.

Um die Folgen der Erderwärmung auf ein beherrschbares Maß zu beschränken, verständigte sich die internationale Staatengemeinschaft auf der UN-Klimakonferenz 2010 in Cancún auf die Zielsetzung, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf höchstens 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Cancún Agreement).

Die Europäische Union hat beschlossen, ihre Treibhausgasemissionen um 20 Prozent bis zum Jahre 2020 gegenüber 1990 zu mindern; dieses Ziel wird auf 30 Prozent erhöht, falls andere Industriestaaten vergleichbare Anstrengungen unternehmen und Entwicklungsländer angemessen zur Treibhausgasreduktion beitragen. Bis zum Jahre 2050 beabsichtigt die Europäische Union, ihre Emissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 senken.

Die Bundesregierung hat für Deutschland das Ziel formuliert, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren.

Bei der **Anpassung an den Klimawandel** stehen Maßnahmen im Fokus, die der Minderung der Risiken unvermeidbarer Klimaänderungen dienen.

Treibhausgase, die heute in die Atmosphäre gelangen, beeinflussen das Klima der nächsten Jahrzehnte. Die anthropogen verursachte Erderwärmung und der daraus resultierende Klimawandel bedrohen die natürlichen Lebensgrundlagen der Men-

schen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt werden auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen prognostiziert.

Gegenstand des **Ressourcenschutzes** ist der sparsame Umgang mit den zur Bereitstellung von Energie zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Die für die Bereitstellung von Energie zur Verfügung stehenden fossilen Ressourcen sind endlich. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist jedenfalls kurz- und mittelfristig nicht in einem Umfang möglich, der zu einem vollständigen Ersatz der bisher aus fossilen Ressourcen bereitgestellten Energie führt. Es ist deshalb erforderlich, die zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Bereitstellung von Energie zu schonen und Energie sparsam und effizient zu verwenden. Verbunden ist damit auch die Verminderung der Abhängigkeit von Energie-Importen und, vor dem Hintergrund steigender Energiepreise, ein Beitrag für einen wirkungsvollen Verbraucherschutz.

Das Land Bremen und die Städte Bremen und Bremerhaven haben die Verantwortung, die bestehenden Handlungsmöglichkeiten für eine vorsorgende und wirksame Klima- und Energiepolitik zu nutzen und damit die Anstrengungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu ergänzen. Die Aufgaben des Landes liegen dabei vor allem in den Bereichen der Festlegung von Klimaschutzzielen auf der Grundlage von landesweiten Klimaschutzkonzepten, der Evaluierung und Berichterstattung über die Umsetzung der Ziele, der Förderung von geeigneten Maßnahmen sowie in einer Vorbildfunktion bei landeseigenen Immobilien und Grundstücken. Die Kommunen verfügen über Handlungsmöglichkeiten insbesondere bei kommunalen Immobilien und Grundstücken sowie in der Stadtplanung.

### **Wesentliche Inhalte des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Gesetz zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen - Bremisches Energiegesetz (BremEG) – vom 17. September 1991 abgelöst. Wesentliche Elemente des Gesetzes werden jedoch fortgeführt und auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen, neuer Erkenntnisse und geänderter bundesgesetzliche Rahmenbedingungen ergänzt bzw. angepasst.

In **Abschnitt 1** des Gesetzes werden die Ziele des Gesetzes und geeignete Handlungsstrategien festgelegt.

Allgemeines Ziel des Gesetzes ist es, eine umweltverträgliche, ressourcenschonende, risikoarme und gesamtwirtschaftlich kostengünstige Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie zu gewährleisten. Insbesondere soll das Gesetz zur CO<sub>2</sub>-Minderung beitragen und damit dem Klimaschutz dienen. Es werden hier die Zielformulierungen nach dem BremEG aufgenommen und um die Aspekte des Klimaschutzes ergänzt.

Konkretes Ziel zum Klimaschutz ist es, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen (ohne Stahlindustrie) bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Das

Gesetz orientiert sich darüber hinaus an dem Leitziel, die Treibhausgasemissionen der Industrieländer bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Der Senat wird verpflichtet, für die Jahre 2030 und 2040 zu gegebener Zeit geeignete quantitative Zwischenziele festzulegen.

Als geeignete Handlungsstrategien werden in dem Gesetz insbesondere die sparsame Energieverwendung, die Steigerung der Energieeffizienz, die verstärkte Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme sowie die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien benannt.

Mit dem Ziel, die Folgen des Klimawandels zu vermindern, wird das Land Bremen verpflichtet, unter Einbeziehung der Gemeinden eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel zu entwickeln.

**Abschnitt 2** enthält die Bestimmungen zum Klimaschutz- und Energieprogramm und zur CO<sub>2</sub>-Berichterstattung.

Das Klimaschutz- und Energieprogramm ersetzt das Landesenergieprogramm nach dem BremEG; es ist alle vier Jahre fortzuschreiben und der Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr berichtet der zuständigen Fachdeputation jährlich über die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen. Sofern dabei festgestellt wird, dass das für die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen festgelegte Ziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, teilt der Senat innerhalb eines Jahres der Bürgerschaft (Landtag) mit, in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen das Minderungsziel voraussichtlich verfehlt wird und inwieweit Maßnahmen ergriffen werden sollen, um einer Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken.

Zur Beratung, Begleitung und Anregung in Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik setzt der Senat einen wissenschaftlichen Beirat ein.

Die Regelungen des **Abschnitts 3** betreffen die Gebäude und das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand.

Land und Gemeinden sowie ihre Sondervermögen und Betriebe haben eine Vorbildfunktion nach Maßgabe der §§ 8 und 9. Sie wirken darüber hinaus darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen sie einen bestimmenden Einfluss ausüben, dieser Vorbildfunktion ebenfalls nachkommen.

Das Land Bremen sowie die Gemeinden Bremen und Bremerhaven werden verpflichtet, innerhalb eines Jahres energetische Anforderungen für die Errichtung und Änderung sowie die Anmietung bei Neuverträgen von öffentlichen Gebäuden festzulegen und anzuwenden.

Weiterhin werden das Land und die Gemeinden verpflichtet, innerhalb eines Jahres ein Energiecontrolling einzurichten und die Ergebnisse in jährlichen Berichten zu veröffentlichen sowie innerhalb von zwei Jahren Anforderungen an energie- und klimarelevante Beschaffungsvorgänge festzulegen.

**Abschnitt 4** betrifft die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Es werden die bereits im Bremischen Energiegesetz von 1991 enthaltenen Regelungen zur Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien inhaltlich weitgehend unverändert übernommen. Die Regelungen beziehen sich im Einzelnen auf die Förderung

- des Energiesparens in Gebäuden,
- von erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung,
- von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und deren Markteinführung sowie

den Erlass entsprechender Förderrichtlinien.

Die Nutzung und Einsparung von Energie in Gebäuden ist Gegenstand des **Abschnitts 5**.

Die Ziele und Handlungsstrategien des Gesetzes sollen im Rahmen der Bauleitplanung und beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen künftig verstärkt berücksichtigt werden. Die Gemeinden werden verpflichtet, in städtebaulichen Konzepten ihre Ziele und Strategien zum Klimaschutz zu beschreiben.

Die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) im Land Bremen waren bereits im BremEG enthalten und wurden – von kleineren redaktionellen Anpassungen abgesehen – unverändert übernommen.

Das bereits im BremEG enthaltene Neuanschlussverbot für Elektroheizungen wird beibehalten. Die Regelung wird unter Berücksichtigung der bisherigen Vollzugserfahrungen sowie der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen präzisiert. Insbesondere werden die Ausnahmen vom Neuanschlussverbot im Gesetz im Einzelnen aufgeführt, um den Vollzugsaufwand zu reduzieren. Passivhäuser werden wegen ihres geringen Wärmebedarfs ausdrücklich ausgenommen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird verpflichtet und ermächtigt, die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV, dem EEWärmeG, der bremischen Vollzugsregelungen hierzu sowie dem Verbot elektrischer Heizung zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die in wesentlichen Teilen bereits im BremEG enthaltene Vorschrift wurde um die Überwachung des Verbots elektrischer Heizungen ergänzt.

**Abschnitt 6** enthält Übergangsvorschriften sowie Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes und Außerkrafttreten des BremEG.

### **Gesetzgebungskompetenz des Landes**

Die Länder haben nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) die Gesetzgebungskompetenz, soweit sie nicht dem Bund nach diesem Gesetz zugewiesen ist.

Ziele des Gesetzes sind nach § 1 Absatz 1, die Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie in einer bestimmten Art und Weise zu gewährleisten sowie zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen beizutragen. Damit ist das Gesetz im Wesentlichen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Absatz 1 Nr.

11 (Recht der Energiewirtschaft) und nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 24 (Luftreinhaltung) zuzuordnen.

Eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht nach Art. 72 Absatz 1 GG bei der konkurrierenden Gesetzgebung solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Zwar ist durch den Bund bisher kein ausdrückliches Klimaschutzgesetz beschlossen worden. In den Bereichen der Energiewirtschaft und der Luftreinhaltung gelten jedoch zahlreiche Bundesgesetze, die den Handlungsspielraum des Landesgesetzgebers einschränken. Zu beachten sind hier insbesondere

- das Energiewirtschaftsgesetz,
- das Energieeinsparungsgesetz und die Energieeinsparverordnung,
- das Bundesimmissionsschutzgesetz,
- das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz,
- das Erneuerbare-Energien-Gesetz und
- das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.

Eine abschließende gesetzliche Regelung ist in dem Bereich der Luftreinhaltung und der Energiewirtschaft jedoch nicht erfolgt.

So werden durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz zwar Emissionsziele für den Emissionshandel, aber keine allgemeinen Ziele des Bundes oder Landesebene festgelegt. Das Land Bremen ist daher berechtigt, Emissionsminderungsziele für das Land gesetzlich festzulegen.

Auch für Klimaschutz- oder Energiekonzepte und für Berichtspflichten ist eine gesetzliche Regelung auf Bundesebene nicht ersichtlich. Dies gilt ebenso für die Verpflichtung, Anforderungen für die Begrenzung des Energieverbrauchs bei der Errichtung und Änderung sowie der Neuanschaffung von öffentlichen Gebäuden (§ 8) und für die Beschaffung und das Energiecontrolling (§ 9) festzulegen. Soweit Kommunen in diesem Gesetz verpflichtet werden, ein Konzept zur Behandlung des Klimaschutzes unter anderem in der Bauleitplanung zu erstellen, wird damit nicht in die Regelungen zur Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch eingegriffen, da den Kommunen keine Vorgaben zur Umsetzung bestimmter Standards oder bestimmter Maßnahmen gemacht werden. Die Kommunen werden in ihrer bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung nicht eingeengt.

Vorschriften zur Förderung auf Landesebene unterliegen der Finanzhoheit der Länder. Die Gesetzgebungskompetenz hierzu liegt daher beim Land.

Die Vorschriften zum Vollzug der Energieeinsparverordnung und zum EEWärmeG dienen der Umsetzung von Bundesrecht. Die bundesgesetzlichen Regelungen sind zum Vollzug nicht abschließend ausgestaltet. Landesrechtliche Vollzugsgrundlagen werden nur insoweit geschaffen, als sie auf Bundesebene nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind und nach die Regelungen zur EnEV und zum EEWärmeG aus dem Anwendungsbereich der Landesbauordnung herausgenommen worden sind (z.B. allgemeine Überwachungs- und Eingriffsbefugnis). Nach § 1a Energieeinspa-

runngesetz (EnEG) sind die Länder befugt, eigene Vollzugsregelungen, die auch über die Vollzugsregelungen nach EnEV hinausgehen können, zu erlassen. Abweichende Vorschriften zu den Vollzugsregelungen nach dem EEWärmeG stützen sich auf Art. 84 Absatz 1 Satz 2 GG. Ein Ausschluss der Abweichungsmöglichkeit nach Art. 84 Absatz 1 Satz 5 GG ist im EEWärmeG nicht erfolgt.

Mit dem grundsätzlichen Verbot des Neuanschlusses von Elektroheizungen werden Anforderungen an die Beheizung von neuen und bestehenden Gebäuden gestellt. Diese Thematik ist ebenfalls Gegenstand des Energieeinsparungsgesetzes und der darauf fußenden Energieeinsparverordnung. Ein ausdrückliches Verbot des Neuanschlusses von elektrischen Direktheizungen ist in der EnEV nicht enthalten. Über die Primärenergieanforderungen ist der Einbau von elektrischen Direktheizungen bei neu errichteten Gebäuden jedoch faktisch begrenzt. Der Bundesgesetzgeber hat demnach von seiner Gesetzgebungsbefugnis bezüglich der Anforderungen an die Beheizung von Gebäuden Gebrauch gemacht. Die Gesetzgebungskompetenz ist den Ländern in diesem Bereich dadurch jedoch nicht entzogen. Die benannten Regelungen des Bundesgesetzgebers sind nicht abschließend. Nach § 2 Absatz 4 EnEG bleiben weitergehende Vorschriften unberührt. Dies gilt auch für weitergehende Anforderungen auf landesrechtlicher Ebene.

Weiteres Ziel des Gesetzes ist nach § 1 Absatz 3, die negativen Folgen des Klimawandels für das Land Bremen zu mildern. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel beziehen sich auf viele Handlungsfelder und können daher in ihrer Gesamtheit nicht einer bestimmten Gesetzgebungskompetenz nach dem Grundgesetz zugeordnet werden. In diesem Gesetz werden keine konkreten Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel festgelegt. Vielmehr wird das Land verpflichtet, eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln. Weiterhin sollen die Kommunen und das Land die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in städtebaulichen Konzepten behandeln. Für solche übergreifenden Regelungen zu Fragen der Anpassung an den Klimawandel sieht das Grundgesetz keine ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz vor. Die Gesetzgebungskompetenz steht daher nach Art. 70 GG den Ländern zu.

## **Kosten**

Nach § 3 entwickelt das Land Bremen unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Neben dem behördeninternen Aufwand für die gemeinsame Strategieentwicklung entstehen kurzfristige Mehrkosten durch die gutachterliche Begleitung der Strategieentwicklung. Durch die Vermeidung und Minderung negativer Klimafolgen ist mittel- bis langfristig mit Minderkosten zu rechnen, welche die kurzfristigen Mehrkosten deutlich kompensieren.

Nach § 4 Absatz 1 legt der Senat der Bürgerschaft (Landtag) ein Klimaschutz- und Energieprogramm vor, das alle vier Jahre fortzuschreiben ist. Damit wird die bisherige Regelung des § 13 Bremisches Energiegesetz, nach der ein Landesenergiepro-

gramm vorzulegen und alle vier Jahre fortzuschreiben ist, im Wesentlichen unverändert übernommen. Da sich der Inhalt und der Umfang des Programms durch die neue Regelung nicht verändern, entstehen gegenüber der bisherigen Praxis keine Mehrkosten.

Nach § 4 Absatz 2 richtet der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ein Klimaschutzmanagement ein. Eine entsprechende Stelle wurde auf der Grundlage des Klimaschutz- und Energieprogramms (KEP) 2020 vom 15. Dezember 2009 bereits geschaffen. Das Klimaschutzmanagement ist beim Klimaschutz- und Energiereferat des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr angesiedelt und verfügt über ein Kontingent von 2,5 Vollzeitstellen.

Nach § 5 berichtet der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der zuständigen Fachdeputation einmal jährlich über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen. Eine solche Berichterstattung ist bereits im Klimaschutz- und Energieprogramm (KEP) 2020 vom 15. Dezember 2009 vorgesehen und wird vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr seit 2013 praktiziert. Da sich der Inhalt und der Umfang der Berichterstattung durch die Aufnahme in das Gesetz nicht verändern, entstehen gegenüber der bisherigen Praxis keine Mehrkosten.

Nach § 6 setzt der Senat einen wissenschaftlichen Beirat zu Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik ein. In den Beirat sollen fünf Persönlichkeiten, die über herausragende Qualifikationen auf dem Gebiet der Klimaschutz- und Energiepolitik verfügen, für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Ein wissenschaftlicher Beirat existiert bisher nicht und war nach dem Bremischen Energiegesetz auch nicht vorgesehen. Da die Mitglieder ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen, entstehen durch die Regelung lediglich geringe Mehrkosten für die administrative Vorbereitung und Begleitung der Beiratstätigkeit.

Nach § 7 kommt dem Handeln des Landes und der Gemeinden eine besondere Vorbildfunktion zu, die in § 8 (Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gebäuden) und § 9 (Beschaffung, Organisation und Energiecontrolling) näher bestimmt wird. § 8 verpflichtet das Land und die Gemeinden, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes energetische Anforderungen an ihre öffentlichen Gebäude festzulegen und anzuwenden.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 25. August 2009 die Richtlinie „Energetische Anforderungen an den Neubau und die Sanierung von öffentlichen Gebäuden der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)“ beschlossen und zum 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Mit dieser Richtlinie werden die vorgesehenen gesetzlichen Anforderungen des § 8 Absatz 1 bereits weitgehend erfüllt. Anpassungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Neuanmietung von öffentlichen Gebäuden, da der Anmietungsfall von der geltenden Fassung der Richtlinie nicht erfasst wird. In der Stadtgemeinde Bremerhaven bestehen zurzeit keine Vorschriften, die die Anforderungen der Anlage zu § 8 Absatz 1 erfüllen.

Inwieweit durch die Änderung bzw. Schaffung und Anwendung entsprechender Regelungen für öffentliche Gebäude, die im Eigentum des Landes und der Gemeinden stehen, einerseits investive Mehrkosten für die Realisierung erhöhter energetischer

Standards und andererseits laufende Minderkosten infolge der realisierten Energieeinsparungen zu erwarten sind, kann derzeit nicht beurteilt werden. Es obliegt der Entscheidung des Senats und des Magistrats der Stadt Bremerhaven, das Niveau der energetischen Standards festzulegen.

Nach § 9 Absatz 1 besteht die Verpflichtung für das Land und die Gemeinden, innerhalb von zwei Jahren ihr Beschaffungswesen in bestimmten energieverbrauchsrelevanten Sektoren stärker an die Erfordernisse der Energieeinsparung und des Klimaschutzes auszurichten. Dies gilt auch für den Einkauf von Dienstleistungen, die anstelle einer unmittelbaren Beschaffung getätigt werden, und für die dienstliche Mobilität. Dazu sind insbesondere die vorhandenen Beschaffungsordnungen und ggf. weitere verbindliche Regelwerke zu überarbeiten. Ähnlich wie beim Liegenschaftswesen können die mit den Änderungen im Beschaffungswesen verbundenen zusätzlichen Beschaffungskosten und die damit verbundenen geringeren Betriebskosten nur im Zusammenhang mit der Entscheidung des Landes und der Gemeinden abgeschätzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 sollen darüber hinaus auch Organisationsgrundsätze erarbeitet bzw. angepasst und in Kraft gesetzt werden, die zu einer verstärkten Berücksichtigung der Energiespar- und Klimaschutzbelange im betrieblichen und Verwaltungshandeln führen. Hierzu gehört auch die Einführung von Anreizmodellen, die zu einem sparsameren Umgang mit Energie führen. Das seit vielen Jahren erfolgreich betriebene Projekt "3/4plus" an Bremer und Bremerhavener Schulen zeigt, dass mit relativ geringem, aber konstantem Mittelaufwand außerhalb des investiven Bereichs deutliche Einsparungen im Gebäudebetrieb möglich sind. Ähnliche Modelle sollen auch für andere Ressorts und Anwendungsfälle entwickelt werden. Auch hier gilt, dass der damit verbundene finanzielle Aufwand durch geringere Energieausgaben kompensiert wird.

Mit § 9 Absatz 3 wird die Einrichtung eines Energiecontrollings für öffentliche Gebäude gesetzlich eingeführt. Die laufende Überwachung des Energieverbrauchs ist die unentbehrliche Grundlage der Analyse und jeglichen zielgerichteten Handelns bei der Energieeinsparung. Sowohl im Land und in der Stadtgemeinde Bremen wie auch in der Gemeinde Bremerhaven besteht ein solches Energieverbrauchscontrolling für den größten Teil der öffentlichen Gebäude zum Teil schon seit langer Zeit, so dass durch die gesetzliche Verankerung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Lediglich durch die ebenfalls festgeschriebene regelmäßige Veröffentlichungspflicht entstehen administrative Kosten in geringem Umfang.

Nach den §§ 10 bis 12 fördert das Land Bremen Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zum Klimaschutz bei privaten Gebäuden, bestimmten Arten von Endenergieerzeugung und Abwärmenutzung sowie Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich Energie und Klimaschutz. Entsprechende Bestimmungen finden sich bereits im BremEG. Da subjektive Ansprüche auf Förderung nicht begründet werden und die jeweiligen Mittelanschlüsse der Förderung im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu beschließen sind, entstehen durch das Gesetz selbst keine zusätzlichen Kosten.

Nach § 13 werden die Gemeinden zur Berücksichtigung u.a. der Ziele dieses Gesetzes und zur Behandlung bestimmten Themenbereiche in städtebaulichen Konzepten verpflichtet. Den Gemeinden entstehen durch die Berücksichtigungspflicht geringfügige Kosten bei der Erarbeitung und Veröffentlichung der Konzepte. Weitere Kosten sind mit der Regelung des § 13 nicht verbunden. Es obliegt den Gemeinden, ob, und wenn ja, welche ggf. kostenwirksamen Maßnahmen in den Konzepten festgelegt und auf dieser Grundlage ergriffen werden sollen.

Nach § 16 obliegt dem Senator für Umwelt Bau und Verkehr der Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV), des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EE-WärmeG) und des Neuanschlussverbotes für Stromheizungen. Aufgrund dieser Vorschrift entstehen der öffentlichen Hand keine zusätzlichen Vollzugskosten. Hinsichtlich des Vollzugs der EnEV und des EEWärmeG wurde die Vorschrift weitgehend unverändert aus dem Bremischen Energiegesetz übernommen. Die Vollzugsaufgaben werden daher bereits wahrgenommen. Für Private ergeben sich gegenüber der bisherigen Praxis keine Änderungen, da die auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 bis 4 (bisher § 17 Absatz 3 bis 6 BremEG) erlassenen Vollzugsregelungen unverändert bleiben.

Hinsichtlich des Neuanschlussverbots von Stromheizungen gemäß § 15 wurde die Aufgabe der Überwachung auf den Senator für Umwelt Bau und Verkehr übertragen. Die Bearbeitung von Befreiungsanträgen erfolgte bereits bisher durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Es ist auch hier keine Ausweitung des Personalbedarfs zu erwarten. Eine systematische Kontrolle des Neuanschlusses von Stromheizungen ist nicht vorgesehen. Der Personalbedarf wird, wie bisher, durch die Bearbeitung von Befreiungsanträgen bestimmt werden. Durch die Konkretisierung der Ausnahmetatbestände wird sich insgesamt voraussichtlich eine Entlastung ergeben.

### **Regionalwirtschaftliche Auswirkungen**

In § 2 des Gesetzes werden allgemeine Handlungsstrategien benannt, die zur Erreichung der Gesetzesziele besonders geeignet sind und mit denen regionalwirtschaftliche Auswirkungen verbunden sein können. Nach Absatz 1 Satz 1 sollen die Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie in sparsamer und effizienter Weise erfolgen und der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung gesteigert werden. Diese Vorgabe wird in der nachstehenden Aufzählung konkretisiert. Darin werden insbesondere die sparsame Verwendung von Nutzenergie, die effiziente Umwandlung von Energie sowie die zunehmende Nutzung von erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme angesprochen.

Neben diesen allgemeinen Handlungsstrategien enthält das Gesetz konkrete Regelungen für einzelne Maßnahmenbereiche, die insbesondere die Energienutzung in Gebäuden betreffen. Hierbei handelt es sich um Regelungen zu Energiestandards für öffentliche Gebäude (§ 8), die Förderung des Energiesparens in privaten Gebäuden (§ 10), die Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten

(§ 13), den Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (§ 14) sowie ein Anschlussverbot für Elektroheizungen (§ 15).

Die in § 2 des Gesetzes benannten Handlungsstrategien, die im Wesentlichen auf eine Steigerung der Energieeffizienz und eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien abzielen, sind grundsätzlich mit positiven regionalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Dies gilt insbesondere für die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor, die durch die vorstehend genannten Regelungen der §§ 8, 10, 13, 14 und 15 des Gesetzes unterstützt werden soll. Hierzu wird im Einzelnen auf die nachstehend beschriebenen Sachverhalte und Wirkungszusammenhänge verwiesen.

Die Steigerung der Energieeffizienz wird in der Regel durch Investitionen in bauliche oder technische Anlagen realisiert. Dies gilt insbesondere für die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor, die erhebliche und kontinuierliche Investitionen zur energetischen Sanierung des Gebäudebestands erfordert. Aus ökonomischer Sicht ist die Realisierung solcher Investitionen regelmäßig mit positiven Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft und Beschäftigung verbunden. Insbesondere die Investitionen zur energetischen Sanierung des Gebäudebestands kommen erfahrungsgemäß zu einem hohen Anteil dem örtlichen Handwerk zugute.

Die Steigerung der Energieeffizienz führt im Ergebnis zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs und damit der laufenden Energiekosten. Soweit diese Kostensenkungen von gewerblichen Unternehmen realisiert werden und sofern die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gesichert ist, ist damit eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Wirtschaft verbunden. Darüber hinaus reduziert die Steigerung der Energieeffizienz – ebenso wie die zunehmende Nutzung von erneuerbaren Energien – die Abhängigkeit der regionalen Wirtschaft von Importen fossiler Energieträger. Sie dient damit auch der langfristigen Sicherung der Energieversorgung und der Vorsorge gegen das Risiko steigender Energiepreise.

Die zunehmende Nutzung von erneuerbaren Energien setzt den kontinuierlichen Aufbau entsprechender Produktionskapazitäten voraus, beispielsweise die Errichtung von Anlagen zur Windkraftnutzung an Land oder zur Solarenergienutzung. Hiermit sind positive Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte verbunden, die bei der Produktion von Anlagen und Komponenten, der Planung und Installation von Anlagen, der technischen Betriebsführung, insbesondere der Wartung und Instandhaltung der Anlagen, sowie der kaufmännischen Betriebsführung auftreten. In den Bereichen Planung, Installation und Betriebsführung werden diese Effekte wegen des überwiegend dezentralen Charakters der regenerativen Energietechnik häufig auf regionaler Ebene realisiert. Der Aufbau von Produktionskapazitäten für die nationalen und internationalen Märkte bietet darüber hinaus weitere Chancen für die regionale Wirtschaft und Beschäftigung.

Das Gesetz beschränkt sich – abgesehen von den vorstehend näher beschriebenen Einzelregelungen für den Gebäudesektor – auf die Benennung von Handlungsstrategien, die zur Erreichung der Gesetzesziele besonders geeignet sind. Innerhalb dieses gesetzlich vorgegebenen Rahmens bleibt die Entwicklung konkreter Umsetzungsmaßnahmen weitestgehend dem Klimaschutz- und Energieprogramm vorbe-

halten, das nach § 4 des Gesetzes vorzulegen und regelmäßig fortzuschreiben ist. Die regionalwirtschaftlichen Auswirkungen sind jeweils im Rahmen der fachlichen Vorarbeiten für die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms und bei der Entwicklung von konkreten Umsetzungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

## **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **ABSCHNITT 1: Ziele und Handlungsstrategien**

In Abschnitt 1 werden den einzelnen Vorschriften des Gesetzes allgemeine Aussagen zu den Gesetzeszielen voran gestellt und diese in den folgenden Handlungsstrategien und in den Regelungen zur Anpassungsstrategie an den Klimawandel konkretisiert.

#### **Zu § 1 (Ziele des Gesetzes, Klimaschutzziele)**

Im § 1 werden qualitative Zielsetzungen zum Umgang mit Energie, quantitative Minderungsziele für die Kohlendioxidemissionen und Ziele für die Entwicklung des Landes in Bezug auf die negativen Folgen des Klimawandels unterschieden.

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 legt fest, dass die Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie im Land Bremen in umweltverträglicher, ressourcenschonender, risikoarmer und gesamtwirtschaftlich kostengünstiger Weise zu gewährleisten ist. Die Zielvorgaben beziehen sich auf die Erzeugung und insbesondere auf die Verwendung von Energie und sind zueinander gleichrangig. Das Attribut „gesamtwirtschaftlich kostengünstig“ bringt zum Ausdruck, dass die Erzeugung und Verwendung von Energie langfristig und unter Berücksichtigung aller Kosten des Energieverbrauchs abzusichern ist.

Diese Zielvorgaben zur Energieerzeugung und –verwendung und die im Gesetz festgeschriebenen Anforderungen und Maßnahmen zur Umsetzung zielen auf eine Verringerung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen ab und unterstützen damit den Klimaschutz.

#### **Zu Absatz 2:**

Im Absatz 2 werden die quantitativen Minderungsziele in zwei Zeithorizonten und in unterschiedlichen Konkretisierungsebenen dargelegt - als verbindliches Ziel bis 2020 und darüber hinaus als Orientierungs- und Leitziel bis 2050.

Im Gesetz ist festgelegt, dass die Menge des im Land Bremen durch Endenergieverbrauch verursachten Kohlendioxids bis zum Jahr 2020 landesweit um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 gesenkt werden soll. Dieses Minderungsziel bezieht sich auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch den Endenergieverbrauch ohne Stahlindustrie verursacht werden. Etwa 45% der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen entfallen auf die Stahlindustrie. Eine gesonderte Betrachtung der Stahlindustrie ist sinnvoll, weil die zeitliche Entwicklung ihres Emissionsvolumens stark von konjunkturellen Einflüssen anhängig ist, wogegen die Wirksamkeit landesrechtlicher Regelungen untergeordneter wirksam ist. Wegen der besonderen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen energieintensiver Industrien wie der Stahl-

Industrie ist Klimaschutz hier eine Aufgabe der Klimaschutzpolitik auf nationaler und internationaler Ebene.

Das 40-Prozent-Ziel wurde im Rahmen des Klimaschutz- und Energieprogramms (KEP) 2020 des Landes – zugleich die Vierte Fortschreibung des Landesenergieprogramms gemäß §13 des Bremischen Energiegesetzes - festgeschrieben und im Dezember 2009 vom Senat beschlossen. Als Grundlage und Ausgangspunkte dienten Potenzialuntersuchungen und Klimaschutzenszenarien, die im Vorfeld zum KEP 2020 erarbeitet und vorgelegt wurden.

Des Weiteren ist festgelegt, dass sich die bremische Klimaschutz- und Energiepolitik an dem Leitziel orientiert, die Treibhausgasemissionen der Industrieländer bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 zu senken. Zur Erreichung des Klimaschutzziels für 2050 sieht das Gesetz die Festlegung quantitativer Zwischenziele vor. Diese werden im Rahmen der Fortschreibungen des Klimaschutz- und Energieprogramms festgelegt, die gemäß § 4 alle vier Jahre vorzulegen sind - bis spätestens 31. Dezember 2018 für 2030 und spätestens bis 31. Dezember 2028 für 2040. Diese Zwischenziele stellen in der langfristigen Perspektive transparente und konkrete Anhaltspunkte dar, die als Orientierung für eine Beurteilung über den jeweiligen Stand der Zielerreichung bis 2050 und als Grundlage für klimapolitische Gestaltung und Steuerung dienen.

Damit werden einerseits der aktuelle Stand des Klimaschutzes und die Energie-, Wirtschafts- und Verkehrsstruktur im Land Bremen berücksichtigt, andererseits passt die Landesregierung ihre Klimaschutzziele an die langfristigen nationalen und europäischen Ziele und Vorgaben an. Das Klimaschutzgesetz soll insoweit ergänzend und flankierend zur Zielerreichung beitragen.

### **Zu Absatz 3:**

Entsprechend den Berichten des Weltklimarates (IPCC) und dem aktuellem Stand der regionalen Klimaforschung werden in der norddeutschen Region in Folge des Klimawandels zukünftig wärmere und trockenere Sommer, wärmere und feuchtere Winter sowie häufigere und intensivere Extremwetterereignisse (z.B. Starkregen, Stürme oder Hitzeperioden) erwartet. Außerdem wird mit einem steigenden Meeresspiegel und potenziell höheren Sturmflutwasserständen gerechnet.

Unabhängig vom betrachteten Erwärmungsszenario ist davon auszugehen, dass sich die negativen Auswirkungen des Klimawandels in den kommenden Jahrzehnten verstärken, da die Treibhausgasemissionen der Vergangenheit und der Gegenwart erst mit einer zeitlichen Verzögerung ihre Wirkung entfalten.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips sind das Land und die Stadtgemeinden aufgefordert, Strategien zu entwickeln und Strukturen anzupassen, die geeignet sind, unvermeidbare Folgen des Klimawandels zu mildern. Dies dient u.a. der Risikoversorge und Krisenprävention, der langfristigen Steigerung der regionalen Lebensqualität, dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Vermeidung von zukünftigen, durch Klimaänderungen ausgelösten volkswirtschaftlichen Kosten.

### **Zu § 2 (Handlungsstrategien für den Klimaschutz)**

Die Regelung dient der Konkretisierung der Art und Weise, in der die Gesetzesziele erreicht werden sollen. In Absatz 1 werden unter den Nummern 1 bis 6 Handlungsstrategien benannt, die zur Erreichung der Gesetzesziele besonders geeignet sind. Inhaltlich zielen diese darauf ab, die Effizienz auf allen Stufen des Energieumwandlungs- und -nutzungsprozesses zu steigern und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung, gegebenenfalls auch durch Ersatzmaßnahmen für regenerativen Energieeinsatz, zu erhöhen. In Absatz 2 werden das Land und die Gemeinden ausdrücklich verpflichtet, die in Absatz 1 benannten Handlungsstrategien bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie bei ihren sonstigen Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen, soweit dies nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

### **Zu § 3 (Anpassungsstrategie an den Klimawandel)**

Klimaänderungen und ihre Folgen wirken langfristig, sind regional spezifisch und von der globalen bis zur kommunalen Ebene in verschiedenen Handlungsbereichen zu bewältigen. Im Sinne der und in Ergänzung zur deutschen und europäischen Anpassungsstrategie ist eine mit den Stadtgemeinden gemeinsam erarbeitete Anpassungsstrategie des Landes geeignet, die regionale Klimaresilienz, d.h. die Widerstands-, Anpassungs- und Innovationsfähigkeit im Land Bremen in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht langfristig zu erhöhen.

Die originäre fachliche Zuständigkeit für den Bereich Anpassung an den Klimawandel - und damit auch die Federführung für die Entwicklung einer Anpassungsstrategie des Landes - liegt beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Gleichwohl ist die Anpassung an den Klimawandel in besonderem Maße eine Querschnittsaufgabe und erfordert das Zusammenwirken aller betroffenen Senatsressorts und betroffenen Stellen der Stadtgemeinden. Mit § 3 verpflichtet sich das Land, eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel zu entwickeln. Die Anpassungsstrategie wird unter Federführung des Landes gemeinsam mit den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entwickelt. Bei der Erstellung der Anpassungsstrategie stellt das Land die Einbeziehung aller betroffenen Fachressorts auf Landes- und Kommunalebene sicher. Die Anpassungsstrategie dient als zentrales Strategieinstrument, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

## **ABSCHNITT 2: Programm und Berichte**

### **Zu § 4 (Klimaschutz- und Energieprogramm)**

#### **Zu Absatz 1:**

Das Klimaschutz- und Energieprogramm (KEP) ist das zentrale Planungsinstrument zur Umsetzung der Zielbestimmungen dieses Gesetzes. Es ersetzt das Landesener-

gieprogramm, das nach den Bestimmungen des Bremischen Energiegesetzes zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben war. Das KEP beinhaltet die Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele und ist damit auch Handlungskonzept für die bremische Klimaschutz- und Energiepolitik.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist dieses Programm alle vier Jahre fortzuschreiben. In den Fortschreibungen werden gemäß § 1 Absatz 2 Zwischenziele zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen festgelegt, und es wird über die durchgeführten Maßnahmen und die dadurch erzielten Effekte berichtet. Die Fortschreibungen dienen auch einer Anpassung der Handlungsstrategien und der durchzuführenden Maßnahmen an veränderte Entwicklungen und Rahmenbedingungen.

Die Gemeinden wirken bei der Erstellung und Fortschreibung des KEP mit. Die Mitwirkung ist verpflichtend. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinden als maßgebliche Handlungsträger bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes an der Erstellung des KEP beteiligt werden. Das Klimaschutz- und Energieprogramm ist mit den Gemeinden abzustimmen.

Neben den Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes sowie den Ergebnissen und Wirkungen der Maßnahmen beinhalten das KEP und seine Fortschreibungen auch den Stand und die voraussichtliche Entwicklung des Energieverbrauchs, der Energieversorgung und der Energienutzung und der hiervon ausgehenden Emissionen. Grundlage hierfür sind Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen des Statistischen Landesamtes Bremen, die Aufschluss über die örtliche Verteilung des Energieverbrauchs und seine Aufschlüsselung nach Energieträgern, Verbrauchergruppen sowie der damit verbundenen Emissionen geben.

Die Durchführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Ausbau der erneuerbaren Energien sind wesentliche Handlungsstrategien der bremischen Klimaschutz- und Energiepolitik. Im KEP und seinen Fortschreibungen werden daher das Potenzial an Energieeinsparungen in den verschiedenen Handlungsfeldern sowie die tatsächliche und angestrebte Nutzung erneuerbarer Energien dargelegt.

#### **Zu Absatz 2:**

Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe und erfordert das Zusammenwirken aller betroffenen Senatsressorts und des Magistrats der Stadt Bremerhaven. Die originäre fachliche Zuständigkeit für den Bereich Klimaschutz liegt beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Ihm obliegt damit die Aufgabe, Ziele, Strategien, Programme und Maßnahmen zum Klimaschutz zu entwickeln und die Klimaschutzaktivitäten des Landes zu bündeln und zu koordinieren. Im KEP werden diese Aktivitäten dokumentiert. Zur Unterstützung des Landes und der Gemeinden bei der Umsetzung des KEP sowie bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes richtet der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ein Klimaschutzmanagement ein. Aufgabenbereiche des Klimaschutzmanagements sind insbesondere die Koordinierung der Umsetzung des Klimaschutz- und Energieprogramms, die Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen und ihrer Wirkungen sowie der Informations- und Meinungsaustausch mit der Öffentlichkeit.

**Zu Absatz 3:**

In Absatz 3 wird er Senat ermächtigt, Auskunftspflichten der Energieversorgungsunternehmen durch eine Rechtsverordnung zu einzuführen. Gegenstand der Auskunftspflichten sind Angaben, die für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms nachweislich erforderlich sind. Es wird dabei klargestellt, dass sich die Auskunftspflicht nur auf solche Informationen beziehen darf, die bei den Energieversorgungsunternehmen vorhanden und nicht aus anderen Quellen verfügbar sind. In der Rechtsverordnung sind weiterhin der Gegenstand der Auskunftspflicht sowie das Verfahren der Auskunftserteilung einschließlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen näher zu regeln.

**Zu § 5 (Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen)**

**Zu Absatz 1:**

Es ist vorgesehen, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der zuständigen Fachdeputation einmal jährlich über die Entwicklung der Kohlendioxidemissionen im Land Bremen berichtet. Zur Umsetzung dieses Auftrags haben der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und das Statistische Landesamt im August 2011 eine Basis geschaffen für die Erstellung jährlicher CO<sub>2</sub>-Bilanzen nach der dem KEP 2020 zu Grunde liegenden Methodik für das Land Bremen und die Städte Bremen und Bremerhaven. Diese Berichte dienen der Standortbestimmung auf dem Weg zur Erreichung des CO<sub>2</sub>-Minderungsziels mittels einer regelmäßigen Überprüfung und transparenten Dokumentation. Sie stellen auch die Grundlage dar für gegebenenfalls notwendige Nachsteuerung, sollten die Ziele mit den bisher verfolgten Maßnahmen nicht oder nicht im vorgegebenen Zeitrahmen erreicht werden können.

**Zu Absatz 2:**

Die Berichterstattung über die Kohlendioxidemissionen bezieht sich auf das Basisjahr 1990 und bildet die jährliche Entwicklung der Kohlendioxidemissionen seit dem Jahr 2005 ab.

Aufgrund des erheblichen Zeitbedarfs für die Erstellung der Energiebilanzen ist eine jährliche Berichterstattung über die damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen nur über das jeweils vorvergangene Jahr möglich. Insofern ist vorgesehen, die Berichte jeweils spätestens zwei Jahre nach Ende eines Betrachtungszeitraumes zu veröffentlichen.

**Zu Absatz 3:**

Die Regelungen in Absatz 3 verpflichten den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, die jährliche Berichterstattung der CO<sub>2</sub>-Entwicklung mit einem Abgleich zu den quantitativen Zielen zu verknüpfen und eine Stellungnahme abzugeben, inwieweit das im Klimaschutz- und Energieprogramm festgelegte quantitative Ziel voraussichtlich er-

reicht werden kann. Damit ist ein kontinuierliches und belastbares Controlling als Voraussetzung und Grundlage für eine Nachsteuerung gegeben.

**Zu Absatz 4:**

Für den Fall, dass in der Stellungnahme gemäß Absatz 3 eine voraussichtliche Verfehlung des Minderungsziels festgestellt wird, wird der Senat verpflichtet, der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) innerhalb eines Jahres mitzuteilen, in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen das Minderungsziel voraussichtlich verfehlt wird und inwieweit Maßnahmen ergriffen werden sollen, um der voraussichtlichen Verfehlung des Minderungsziels entgegenzuwirken.

**Zu § 6 (Wissenschaftlicher Beirat)**

**Zu Absatz 1:**

Nach Absatz 1 setzt der Senat einen interdisziplinären wissenschaftlichen Beirat ein, dem fünf Persönlichkeiten mit herausragenden fachlichen Qualifikationen auf dem Gebiet der Klimaschutz- und Energiepolitik angehören. Die Mitglieder des Rates werden für die Dauer von fünf Jahren berufen, wobei eine Wiederberufung möglich ist, und nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

**Zu Absatz 2:**

Absatz 2 definiert die zentralen Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates. Er berät den Senat zu Fragen der Klimaschutz- und Energiepolitik, achtet auf die Einhaltung der Klimaschutzziele und begleitet die Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms. Als unabhängiges Beratungsgremium kann er sich auf eigene Initiative, auf Anregung der Bremischen Bürgerschaft oder auf Anfrage des Senats oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven mit spezifischen Themen der Klimaschutz- und Energiepolitik befassen und insbesondere zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen im Land Bremen vorschlagen.

**ABSCHNITT 3: Gebäude, Einrichtungen und Beschaffungswesen der öffentlichen Hand**

Die Vorschriften des Abschnitts 3 sind an das Land und die Kommunen gerichtet. Es werden Verpflichtungen zur Energieeinsparung bei der Errichtung, Änderung und Anmietung von Gebäuden sowie bei der Beschaffung begründet. Soweit die Gemeinden verpflichtet werden, ist dadurch die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) berührt.

Die gemeindliche Selbstverwaltung wird nach Art. 28 Absatz 2 GG „im Rahmen der Gesetze“ gewährleistet. Hieraus ergibt sich, dass auch der Landesgesetzgeber befugt ist, den Umfang der gemeindlichen Selbstverwaltung zu bestimmen.

Die Verpflichtungen dieses Abschnitts dienen dem Klimaschutz. Eine Beschränkung des Kernbereichs der gemeindlichen Selbstverwaltung ist damit nicht verbunden. Soweit die Gemeinden Wärmeschutzanforderungen an öffentliche Gebäude festlegen und anwenden müssen, entscheiden sie selbst über das Niveau der Anforderungen und damit auch über die damit verbundenen Kosten.

### **Zu § 7 (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand)**

#### **Zu Absatz 1:**

Im Absatz 1 wird die besondere Vorbildfunktion des Landes und der Gemeinden im Land Bremen bei der Erreichung der Ziele des § 1 und der Umsetzung der Handlungsstrategien nach § 2 gesetzlich festgeschrieben. Es werden ausdrücklich auch die Eigenbetriebe und Sondervermögen einbezogen, da viele ursprüngliche Aufgaben und Funktionen der öffentlichen Hand auf diese Einrichtungen übertragen worden sind. Die weitere inhaltliche Ausgestaltung ergibt sich aus den §§ 8 und 9.

Die in § 1 formulierten Ziele, insbesondere das der CO<sub>2</sub>-Reduzierung um 40% bis zum Jahr 2020 auf Landesebene, können nur dann glaubhaft vom Senat und der Bürgerschaft vertreten werden, wenn auch die Einrichtungen der öffentlichen Hand Bremens dazu einen vorbildlichen Beitrag leisten.

#### **Zu Absatz 2:**

In Absatz 2 werden das Land und die Gemeinden aufgefordert, bei privatrechtlich organisierten Gesellschaften, an denen sie eine Mehrheitsbeteiligung (> 50 %) halten, darauf hinzuwirken, dass auch diese in gleicher Weise der Vorbildfunktion nach Absatz 1 nachkommen.

### **Zu § 8 (Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gebäuden)**

#### **Zu Absatz 1:**

Mit dieser Regelung werden das Land und die Gemeinden verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes Anforderungen an die Errichtung (Neubau) und die Änderung (v.a. Sanierung und Erweiterung) eigener Gebäude zu formulieren und anzuwenden, durch die der Primärenergiebedarf der Gebäude entsprechend den Handlungsstrategien des § 2 minimiert werden soll. Ebenso sollen für den Fall der Neuanmietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Zwecke der öffentlichen Hand Anforderungen an die Gebäude mit der gleichen Zielrichtung festgelegt werden.

Durch das Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) und in den darauf aufbauenden Bestimmungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind auf Bundesebene bereits detaillierte Mindestanforderungen zur Begrenzung des Primärenergiebedarfs von Gebäuden formuliert, sowohl im Hinblick auf Wärmeschutzmaßnahmen an der Ge-

bäudehülle wie auch an die energetisch bedeutsamen Bestandteile der Gebäudetechnik.

Weiterhin werden auf Bundesebene durch die §§ 5 und 5a des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) Mindestanforderungen an die Energiebereitstellung zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs durch erneuerbare Energien formuliert. In § 1a EEWärmeG wird in diesem Zusammenhang die Vorbildfunktion der öffentlichen Gebäude herausgestellt.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Land und die Gemeinden sowohl für den eigenen Gebäudebestand als auch für anzumietende Gebäude eigene Regelungen treffen, die über die Mindestvorgaben auf Bundesebene hinausgehen. Dies soll durch die Verpflichtung nach Absatz 1 erreicht werden.

Mit der Erfüllung der in Absatz 1 vorgegebenen Verpflichtungen begeben sich das Land Bremen und die Gemeinden auf den Weg, einen Beitrag zur Erfüllung der sich aus Artikel 4 der EU-Gebäuderichtlinie 2010/31/EU (Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) ergebenden Anforderungen bereits vor Umsetzung entsprechender bundesrechtlicher Regelungen zu leisten.

#### **Zu Absatz 2:**

In den Anforderungen nach Absatz 1 können Ausnahmen vorgesehen werden, wenn dies aus technischen oder rechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist oder wenn die Einhaltung der durch das Land und die Gemeinden zu formulierenden Anforderungen im Einzelfall wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Soweit das Land oder die Gemeinden bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Richtlinien oder Erlasse zur Regelung der Anforderungen nach Absatz 1 in Kraft gesetzt haben, gelten diese als Umsetzung des Auftrags nach Absatz 1.

Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen gilt bereits für eigene Gebäude die vom Senat am 25. August 2009 beschlossene Richtlinie "Energetische Anforderungen an den Neubau und die Sanierung von öffentlichen Gebäuden der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)". Diese Richtlinie umfasst nicht die Anmietung von Gebäuden.

#### **Zu § 9 (Beschaffung und Energiecontrolling)**

Neben dem Gebäudebestand der öffentlichen Hand ist das öffentliche Beschaffungswesen ein weiterer wesentlicher Ansatzpunkt für eigene Maßnahmen des Landes und der Gemeinden zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen Klimaauswirkungen und damit zur Wahrnehmung ihrer Vorbildrolle gemäß § 7. In den Absätzen des § 9 werden keine konkreten Vorgaben zu einzelnen Feldern der Beschaffung gemacht; vielmehr werden das Land und die Gemeinden verpflichtet, ihr Beschaffungswesen so zu gestalten, dass die Ziele und Handlungsstrategien nach §§ 1 und 2 angemessen berücksichtigt werden. Die konkrete Ausgestaltung soll den Gemeinden in eigener Verantwortung überlassen werden. Die gleich-

falls zu beachtenden Belange der Haushaltsordnung bleiben unberührt, soweit etwaig auftretende Mehrkosten nicht unverhältnismäßig sind.

**Zu Absatz 1:**

Das Land und die Gemeinden werden mit dieser Regelung verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Anforderungen an die Beschaffung von energie- oder klimarelevanten Gütern und Dienstleistungen festzulegen, die sich an den Zielen und Handlungsstrategien nach §§ 1 und 2 orientieren. Der Beschaffung gleichgestellt sind Dienstleistungen, die anstelle einer eigenen Beschaffung vorgenommen werden, z.B. durch Leasing, Contracting oder Dienstleistungsaufträge. Die Anforderungen sollen sich mindestens auf die Beschaffungsbereiche Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Leuchten und Leuchtmittel, bewegliche Strom verbrauchende Geräte, Kraftfahrzeuge und Strom erstrecken.

**Zu Absatz 2:**

Die Regelung sieht vor, dass ergänzend zu den eigentlichen Beschaffungsvorgängen nach Absatz 1 durch das Land und die Gemeinden zusätzlich Organisationsgrundsätze für Beschaffungs- und Betriebsprozesse aufgestellt werden sollen, die die Ziele und Handlungsstrategien nach §§ 1 und 2 unterstützen. Hierunter sind u.a. verbindliche Handlungsanleitungen zur Beschaffung energiesparender Geräte und Dienstleistungen, zum sparsamen Betrieb vorhandener Geräte und haustechnischer Anlagen wie auch die Schaffung von Anreizsystemen zum sparsamen Umgang mit Energie zu verstehen. Gleichfalls soll die Organisation der dienstlichen Mobilität insgesamt so geregelt werden, dass die erforderlichen Dienstgänge und -fahrten mit einem Minimum an CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgen.

**Zu Absatz 3:**

Das Land und die Gemeinden werden verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Energieverbrauchscontrolling für die öffentlich genutzten Gebäude einzurichten und die Ergebnisse künftig in jährlichen Berichten zu veröffentlichen.

**ABSCHNITT 4: Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien**

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes verpflichtet sich das Land mit den §§ 10 bis 12 zur Förderung von Energiesparmaßnahmen bei privaten Gebäuden, bestimmten Arten von Endenergieerzeugung und Abwärmenutzung, von Forschung und Entwicklung im Bereich der Energietechnologien sowie der Errichtung von Pilot- und Demonstrationsanlagen und der Markteinführung solcher Produkte und Dienstleistungen.

Die Vorschriften des Abschnitts 4 enthalten allgemeine Regelungen über die förderfähigen Maßnahmen. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Art und Höhe sowie des Verfahrens der Förderung, soll durch Förderrichtlinien erfolgen.

Es wird angestrebt, die im jeweiligen Förderbereich zur Verfügung stehenden Mittel so einzusetzen, dass Maßnahmen vorrangig in solchen Programmbereichen gefördert werden, die im Verhältnis zu Höhe und Umfang der Förderung einen effizienten Beitrag zur Verwirklichung der Ziel- und Zweckbestimmungen dieses Gesetzes leisten.

Subjektive Ansprüche einzelner Akteure auf Förderung werden nicht begründet. Die jährlichen Mittelanschlüsse bleiben der Haushaltsaufstellung und Haushaltsgesetzgebung überlassen. Allerdings begründen die Regelungen in diesem Abschnitt eine Verpflichtung für den Haushaltsgesetzgeber, überhaupt Haushaltsmittel für entsprechende Maßnahmen bereitzustellen und so eine aktive Klimaschutzpolitik zu betreiben. Mit einem auf die bundesweite Förderlandschaft abgestimmten Förderangebot unter Einbindung von Drittmitteln soll der Klima- und Ressourcenschutz in Bremen vorangebracht werden.

## **Zu § 10 (Förderung des Energiesparens in Gebäuden)**

### **Zu Absatz 1:**

Es bestehen insbesondere im Wohnbereich, aber auch bei gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienenden Gebäuden, erhebliche Einsparpotenziale beim Energiebedarf. Gezielte Förderprogramme sollen die Erschließung dieser Potenziale für den Klimaschutz ermöglichen. Die Regelung gilt sowohl für den Gebäudebestand als auch für Neubauvorhaben.

Als förderfähig kommen Maßnahmen, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes leisten, insbesondere dann in Betracht, wenn sie den in § 2 Absatz 1 benannten Handlungsstrategien entsprechen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die zu erfüllenden energetischen Anforderungen über gesetzlich bestimmte Mindeststandards hinausgehen oder wenn solche Vorgaben fehlen. Diese Maßgabe hat zum Ziel, Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

### **Zu Absatz 2:**

Auch bei der Vergabe sonstiger öffentlicher Mittel im Land Bremen sind die Ziele des Klima- und Ressourcenschutzes gemäß § 1 zu berücksichtigen. Mit der Regelung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass vor allem die Wohnungsbauförderung für Neubau und Modernisierung im Land Bremen zugleich als Mittel zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes eingesetzt werden. Gerade im Zusammenhang mit Neuanschaffungen und Ersatzinvestitionen kann der zukünftige Energiebedarf von Gebäuden und Anlagen besonders wirksam und effizient verringert werden. Eine verbesserte Gesamtlösung kann insbesondere durch die Bindung der Mittelvergabe an die Einhaltung weitergehender Energiestandards erreicht werden.

## **Zu § 11 (Förderung in weiteren Handlungsfeldern)**

### **Zu Absatz 1:**

Das Land kann auch darüber hinaus Vorhaben fördern, sofern damit eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Energienutzung befördert wird. Gefördert werden zum Beispiel Anlagen, Regel- und Steuersysteme, die Energie mit hohem Nutzungsgrad erzeugen und bereitstellen. Die Förderung konzentriert sich auf dezentrale, den örtlichen Verhältnissen angepasste Anlagen, die Energie verbrauchernah bereitstellen oder erneuerbare Energien nutzen. Damit sind insbesondere Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (zum Beispiel Blockheizkraftwerke), zur Abwärmenutzung und zur Nutzung erneuerbarer Energien förderfähig.

### **Zu Absatz 2:**

Die Förderung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen setzt entsprechende marktfähige Technologien und Nutzungskonzepte voraus. Zum Teil sind ausgereifte Angebote noch nicht verfügbar, bzw. die technologischen Entwicklungsmöglichkeiten sind nicht ausgeschöpft. Deshalb wird die weitere Entwicklung von Energietechnologien im Rahmen der Ziele dieses Gesetzes unterstützt. Vorgesehen ist sowohl die Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben als auch von Pilot- und Demonstrationsanlagen und Maßnahmen zur Markterschließung.

## **Zu § 12 (Förderrichtlinien)**

### **Zu Absatz 1:**

Einzelheiten einer Förderung nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 werden durch den zuständigen Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen im Rahmen von Förderrichtlinien festgelegt. Die Fördergegenstände nach § 11 Absatz 2 können in der Zuständigkeit verschiedener senatorischer Behörden liegen. Eine Zuständigkeit für den Erlass von Förderrichtlinien wurde in den Bereichen nach § 11 Absatz 2 daher nicht festgelegt. Sofern Förderrichtlinien in diesen Bereichen erlassen werden sollen, erfolgt dieses nach den allgemeinen Regelungen.

### **Zu Absatz 2:**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die geförderte Maßnahme im Land Bremen mit den Gemeinden Bremen und Bremerhaven durchgeführt wird.

### **Zu Absatz 3:**

Je nach Erfordernis und Eignung kann im Rahmen der Förderung auf verschiedene Instrumente zurückgegriffen werden.

**Zu Absatz 4:**

§ 12 Absatz 4 regelt ausdrücklich, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht. Eine Förderung nach §§ 10 und 11 kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Die Festlegung der jährlichen Mittelanschlüsse bleibt der Haushaltsaufstellung und Haushaltsgesetzgebung überlassen.

**ABSCHNITT 5: Nutzung und Einsparung von Energie in Gebäuden**

**Zu § 13 (Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten)**

Der Städtebau ist weitgehend Kommunalangelegenheit. Deshalb kommt der Berücksichtigung des Klimaschutzes in diesem Bereich durch die Kommunen eine besondere Bedeutung zu.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Regelungen des § 13 mit der kommunalen Selbstverwaltung wird auf die Ausführungen zum Abschnitt 3 verwiesen.

**Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 werden insbesondere die Kommunen verpflichtet, in städtebaulichen Konzepten die kommunalen Ziele und Strategien zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel unter Berücksichtigung der Ziele und Handlungsstrategien nach den §§ 1 und 2 zu beschreiben. Zu den Inhalten der Konzepte wird vorgegeben, dass diese insbesondere Aussagen zu kommunalen Maßnahmen in der Bauleitplanung und bei dem Abschluss städtebaulicher Verträge enthalten sollen. Bei diesen städtebaulichen Handlungsfeldern hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sie für die Umsetzung der Ziele und Handlungsstrategien von Bedeutung sind und dass die Kommunen im Rahmen der zu berücksichtigenden gesetzlichen Rahmenbedingungen jeweils unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten haben. Es ist daher für einen wirksamen kommunalen Klimaschutz erforderlich, dass die Kommunen sich über ihre Handlungsmöglichkeiten bewusst sind und Konzepte für die lokalen Umsetzungsmöglichkeiten entwickeln.

Den Kommunen (und dem Land) bleibt es überlassen, die Art und Weise der Berücksichtigung der Ziele und Handlungsstrategien in eigener Verantwortung und im Rahmen zu beachtender gesetzlicher Anforderungen (z.B. BauGB) festzulegen. Die Vorschrift enthält keine Verpflichtung oder Ermächtigung, von Bundesrecht abzuweichen oder über bundesrechtlich definierte Standards (z.B. nach der Energieeinsparverordnung) hinauszugehen. Aufgrund der Vorschrift entstehen also auch keine höheren Planungskosten bei den Kommunen oder Privaten. Auch die Dauer der Bauleitplanverfahren wird von der Vorschrift nicht beeinflusst. Die städtebaulichen Konzepte sollen vielmehr zur Standardisierung der Abarbeitung der ohnehin nach dem Baugesetzbuch zu behandelnden Belange des Klimaschutzes beitragen. Ziel ist damit eine verbesserte Transparenz und Verlässlichkeit der Bauleitplanverfahren.

Zur Herstellung von Transparenz und als Grundlage für öffentliche Diskussionen sind die Konzepte zu veröffentlichen und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

**Zu Absatz 2:**

Es werden in Absatz 2 Themen benannt, die in den Konzepten nach Absatz 1 behandelt werden sollen. Vorgaben über die inhaltliche Ausgestaltung der Themenbereiche in den Konzepten sind damit nicht verbunden.

Die Themen sind für die in Absatz 1 genannten städtebaulichen Maßnahmen in unterschiedlicher Weise relevant. So besteht z.B. die grundsätzliche Möglichkeit, die Verminderung des Energieverbrauchs von Gebäuden unter das nach der EnEV zulässige Niveau im Rahmen von städtebaulichen Verträgen zu vereinbaren. Bei der Bauleitplanung ist es dagegen gesetzlich nicht zulässig, gegenüber der EnEV verschärfte Standards festzulegen.

Es obliegt den Gemeinden, die für die zu den genannten Themenbereichen geeigneten Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

**Zu § 14 (Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes)**

In § 14 dieses Gesetzes werden die Inhalte und Formulierungen des § 17 Absätze 3 bis 6 aus dem Gesetz zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen - Bremisches Energiegesetz (BremEG) – weitgehend übernommen.

Die Absätze 1 und 2 des § 17 BremEG werden in den § 16 dieses Gesetzes aufgenommen.

**Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung des Senats, das Verfahren zum Vollzug des EEWärmeG durch Rechtsverordnung zu regeln. Sie ist der entsprechenden Verordnungsermächtigung zur Regelung des Vollzugs der EnEV nach § 7 Absätze 2 und 4 EnEG nachgebildet.

Die Vorschrift ist die Grundlage für die Integration des Vollzugs des EEWärmeG in den Vollzug der EnEV. Diese erfolgt dadurch, dass die für den Vollzug der EnEV tätigen Sachverständigen und Sachkundigen vor Abschluss der Errichtung von Gebäuden gleichzeitig die Erfüllung der Pflichten nach dem EEWärmeG überprüfen. Da die Erfüllung der Anforderungen nach dem EEWärmeG bei einem großen Anteil der zu prüfenden Gebäude bereits aus den Nachweisen zur EnEV hervorgeht und vor Ort überprüft werden können, werden Bürger und Behörden auf diesem Weg weitgehend von einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das EEWärmeG entlastet. In Folge dessen wurde der Gesetzestext des BremEG um die Klarstellung ergänzt, dass der Senat auch bezüglich der Einhaltung der Pflichten aus dem EEWärmeG Nachweispflichten erlassen kann. Dieser Vollzug weicht von dem im EEWärmeG

festgelegten Verfahren ab. Dort ist vorgesehen, schriftliche Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nach Abschluss der Errichtung von Gebäuden bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Behörde wird zur Durchführung von Stichproben verpflichtet. Das Verfahren nach dem EEWärmeG ist nicht „abweichungsfest“ geregelt. Nach Art. 84 Absatz 1 GG können die Länder von Vollzugsregelungen in Bundesgesetzen abweichen, wenn der Bundesgesetzgeber dies nicht ausschließt. Dies ist im EEWärmeG nicht geschehen.<sup>1</sup>

#### **Zu Absatz 2:**

In Absatz 2 wird der Senat ermächtigt, die Berechtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festlegung des Inhalts der vorzulegenden Nachweise sowie des Inhalts und des Umfangs der Prüfung von Nachweisen und der Überwachung der Bauausführung auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zu übertragen. Es handelt sich hierbei um technische Detailregelungen, die ggf. der technischen Entwicklung und den im Vollzug gesammelten Erfahrungen angepasst werden müssen. Deshalb soll das Verfahren zum Erlass von Vorschriften in diesem Bereich vereinfacht werden.

#### **Zu Absatz 3:**

Der Senat wird in Satz 1 ermächtigt, die Anerkennung von Sachverständigen, auf die die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und des EEWärmeG übertragen wird, durch Rechtsverordnung zu regeln. In Satz 2 ist aufgeführt, welche Anforderungen der Senat in der Rechtsverordnung zur Anerkennung von Sachverständigen nach Satz 1 stellen kann. Neben Anforderungen zur fachlichen Qualifikation, der persönlichen Zuverlässigkeit und unabhängigen Ausübung der Sachverständigentätigkeit können auch das Zulassungsverfahren sowie die Vergütung der Sachverständigen geregelt werden.

#### **Zu Absatz 4:**

Nach Satz 1 kann die Anerkennung der Sachverständigen sowie damit zusammenhängende Befugnisse auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen werden. Die Kammer wird insoweit mit hoheitlichen Aufgaben beliehen. Die Kammer wird in Satz 2 ermächtigt, Gebühren für die nach Satz 1 übertragenen Aufgaben zu erheben. Die Regelungen des § 22 des Bremischen Ingenieurgesetzes, wonach die Ingenieurkammer bereits zur Erhebung von Gebühren innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises ermächtigt wird, sind hierbei entsprechend anzuwenden. Entsprechende Anwendung findet auch § 24 des Bremischen Ingenieurgesetzes, um eine behördliche Überwachung der Gebührenerhebung zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu die Begründung der Bundesregierung zum EEWärmeG, BT Drs. 16/8149, S. 13.

### **Zu § 15 (Verbot des Anschlusses elektrischer Heizungen)**

Das Verbot bezieht sich auf den erstmaligen Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen zur Wärmeversorgung in Räumen. Elektrische Wärmepumpen sind keine Widerstandsheizungen und unterfallen daher nicht dem Verbot. Der erstmalige Anschluss elektrischer Heizungen ist verboten, da der Einsatz von Strom zur Erzeugung von Raumwärme mit den Zielen nach § 1 nicht vereinbar ist. Das Verbot führt zu einer Einsparung von Primärenergie und dient damit den Zielen des Klima- und Ressourcenschutzes.

Das Verbot gilt seit dem Inkrafttreten des Bremischen Energiegesetzes im Jahr 1991 im Wesentlichen in gleicher Weise. Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrung werden Ausnahme- und Befreiungstatbestände präzisiert.

#### **Zu Absatz 1:**

Verboten ist der erstmalige Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen in Neubauten und bestehenden Gebäuden. Der Begriff „elektrische Widerstandsheizung“ ist definiert als ein Heizgerät, bei dem ein elektrischer Widerstand Wärme erzeugt. Diese Wärme kann direkt oder über Reflektoren wie z. B. Infrarotheizkörper abstrahlt werden oder an wärmespeichernde Materialien wie Feststoffe (z.B. Steine) oder Flüssigkeiten (z. B. Öl oder Wasser) abgegeben werden. Die Wärmeabgabe kann zeitlich verzögert (Nachtspeicherheizgeräte) oder unmittelbar nach dem Einschalten (elektrische Direktheizungen) erfolgen.

Unter dem erstmaligen Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen zur Wärmeversorgung von Räumen ist zu verstehen, dass es vor Einbau der Elektroheizung in den Räumen keine Heizungen oder keine elektrischen Heizungen gegeben hat.

Nicht unter das Verbot fällt der Ersatz rechtmäßig eingebauter elektrischer Heizungen.

Das Verbot gilt nicht in den sechs nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen.

#### **Zu Nummer 1:**

In Wohngebäuden gilt als Ausnahmefall eine Wohnung, in der die elektrische Leistung der Heizung höchstens 2000 Watt beträgt. Durch die vorgesehene Leistungsgrenze von 2000 Watt werden aus Praktikabilitätsabwägungen mobile Zusatzheizungen wie beispielsweise Heizlüfter aus dem Verbot ausgenommen.

#### **Zu Nummer 2:**

In sonstigen Gebäuden gilt als Ausnahmefall eine zu Wohngebäuden analoge Regelung: Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die elektrische Leistung der Heizung höchstens 2000 Watt je 100 Quadratmeter beheizter Nutzfläche beträgt.

### **Zu den Nummern 3 bis 5:**

Bei den hier aufgezählten Fällen ist wegen der niedrigen Raumtemperatur oder der kurzen Nutzungszeiten von einem geringen Heizwärmebedarf auszugehen. Die Ausnahmen lehnen sich überwiegend an die Bestimmungen des Anwendungsbereiches nach § 1 der Energieeinsparverordnung an.

### **Zu Nummer 6:**

Das Passivhaus wird wegen seines sehr geringen Jahresheizwärmebedarfs von dem Verbot ausgenommen. Mit Gebäuden im Passivhaus-Standard sind Gebäude gemeint, die in Passivhausbauweise, entsprechend den Vorgaben des Passivhaus-Instituts, Darmstadt, ausgeführt wurden. Danach darf der Jahresheizwärmebedarf gemäß dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) des Passivhaus-Instituts höchstens 15 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche betragen.

### **Zu Absatz 2:**

In bestimmten Einzelfällen kann auf Antrag von dem Verbot nach Absatz 1 befreit werden.

### **Zu Nummer 1:**

Hier geht es abweichend von Absatz 1 Nummer 2 um Gebäude, die einen relativ niedrigen Heizleistungsbedarf haben. Im Rahmen der Befreiung wird geprüft, ob der Heizleistungsbedarf des Gebäudes höchstens 20 Watt je Quadratmeter beheizter Nutzfläche beträgt. In der Regel ist bei Gebäuden mit so niedrigen Heizleistungsbedarfen eine andere Art der Heizung nicht wirtschaftlich. In diesem Fall ist eine Befreiung vom Verbot nach Absatz 1 zu erteilen.

### **Zu Nummer 2:**

Eine Befreiung ist auch für solche Fälle zu erteilen, in denen andere Arten der Raumheizung technisch nicht möglich, rechtlich nicht zulässig oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Dies kann beispielsweise bei vorübergehend als Schulklassenräume genutzten Containern zutreffen.

### **Zu § 16 (Überwachung)**

In § 16 sind die Zuständigkeit für die Überwachung von Anforderungen nach diesem Gesetz, der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sowie die Befugnisse der zuständigen Behörden geregelt. Es wurden die bestehenden Vorschriften nach § 17 Abs. 1 und 2 des Bremischen Energiegesetzes weitgehend übernommen.

Die Überwachungsaufgaben wurden jedoch um den Gegenstand des Verbots des Anschlusses elektrischer Heizungen nach § 15 erweitert. Hierzu bestanden bisher keine speziellen Überwachungsvorschriften. Der Vollzug des Elektroheizungsverbots

soll wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam mit dem Vollzug der EnEV und des EEWärmeG erfolgen.

In Absatz 2 wird das Recht der mit dem Vollzug beauftragten Personen wie bisher in § 17 Absatz 2 BremEG geregelt, Grundstücke, bauliche Anlagen und Wohnungen zu betreten. Ein solches Recht ist für eine wirksame Kontrolle der Anforderungen an die Errichtung, Änderung und die Nutzung von Gebäuden unverzichtbar. Die Vorschrift ist der Regelung des § 11 Absatz 2 EEWärmeG und der nach § 58 Absatz 6 BremLBO nachgebildet. Die Vorschrift stellt einen Eingriff in Art. 13 Absatz 1 GG dar, wonach die Wohnung unverletzlich ist. Nach Art. 13 Absatz 7 GG können Eingriffe in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aufgrund eines förmlichen Gesetzes zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorgenommen werden. Deshalb wird in Absatz 2 Satz 1 einschränkend bestimmt, dass Wohnungen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden dürfen. Weitere Einschränkung erhält das Betretensrecht durch das von der Verwaltung grundsätzlich zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgebot. Es darf immer nur das mildeste zur Erreichung des jeweiligen Zwecks geeignete Mittel angewendet werden. Das Betreten einer Wohnung ist dabei die ultima ratio. In der Regel stehen andere geeignete Mittel wie z.B. die Anforderung von schriftlichen Unterlagen zur Verfügung.

Die hier vorgelegte Regelung ist inhaltlich identisch mit den in vielen Landesbauordnungen enthaltenen und bewährten behördlichen Betretensrechten.

### **Zu § 17 (Ordnungswidrigkeiten)**

Die Vorschrift des § 17 beinhaltet Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten. Es wurden die bisherigen Regelungen zur Energieeinsparverordnung und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz aus § 21 des Bremischen Energiegesetzes übernommen. Die Bußgeldobergrenze ist bei Verstößen gegen das Verbot des Anschlusses von elektrischen Heizungen von 2.500 € auf 5.000 € erhöht und damit an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst worden.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Verbot des Anschlusses von elektrischen Heizungen wird von der Ortspolizeibehörde (Stadtamt) auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen. Es ist sinnvoll, die Zuständigkeit für die Überwachung nach § 16 und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einheitlich zu gestalten.

## **ABSCHNITT 6: Schlussvorschriften**

### **Zu § 18 (Übergangsvorschriften)**

Mit der Übergangsregelung des § 18 wird klargestellt, dass die Pflicht des Senat nach § 4 Absatz 1 Satz 1, der Bürgerschaft ein Klimaschutz- und Energieprogramm

vorzulegen, durch die Vorlage des Klimaschutz- und Energieprogramms 2020 vom 15. Dezember 2009 bereits erfüllt wurde.

**Zu § 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Es wird das Inkrafttreten des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes sowie das Außerkrafttreten des Bremischen Energiegesetzes geregelt.

# Ergebnisse der Anhörung

## Inhalt

1	Anhörungsverfahren .....	1
2	Änderungen des Gesetzentwurfs und der Begründung.....	2
3	Stellungnahmen.....	3
3.1	Sinnhaftigkeit einer landesgesetzlichen Regelung .....	4
3.2	Ziele des Gesetzes (§ 1).....	5
3.3	Handlungsstrategien (§ 2).....	8
3.4	Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms (§ 4).....	11
3.5	Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen (§ 5) .....	14
3.6	Wissenschaftlicher Beirat (§ 6) .....	15
3.7	Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§ 7) .....	18
3.8	Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gebäuden der öffentlichen Hand (§ 8) .....	18
3.9	Beschaffung und Energiecontrolling (§ 9) .....	18
3.10	Förderung des Energiesparens in Gebäuden (§ 10) .....	19
3.11	Förderung von Maßnahmen zur Klimaanpassung (§ 11) .....	20
3.12	Förderrichtlinien (§ 12).....	20
3.13	Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten (§ 13).....	20
3.14	Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien- Wärmegesetzes (§ 14).....	23
3.15	Verbot des Anschlusses elektrischer Heizungen (§ 15) .....	24
3.16	Überwachung (§ 16) .....	28
3.17	Anlage zu § 8 Absatz 1 .....	29
3.18	Einbeziehung des Bereichs Verkehr/Mobilität .....	30
3.19	Maßnahmen zur Information, Beratung und Bildung im Bereich Klimaschutz .....	31

## 1 ANHÖRUNGSVERFAHREN

Zu dem Gesetzentwurf mit Stand vom 20. November 2014 ist eine schriftliche Anhörung der nachfolgend benannten Kammern, Verbände und sonstigen Institutionen durchgeführt worden.

- Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen
- Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
- Handelskammer Bremen
- Industrie- und Handelskammer Bremerhaven
- Handwerkskammer Bremen

- Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen
- Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.
- Haus- und Grundbesitzerverein Bremerhaven e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Bremen-Bremerhaven
- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der freien und privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen
- BUND Landesverband Bremen e.V.
- NABU Landesverband und Stadtverband Bremen e.V.
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Norddeutschland
- swb AG
- WAB e.V.
- Bremer Energie-Konsens GmbH
- Bremer Umwelt Beratung e.V.
- RKW Bremen e.V.
- Verbraucherzentrale Bremen e.V.

Hiervon haben die nachfolgend genannten Institutionen die Gelegenheit wahrgenommen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

- Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen
- Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
- Handelskammer Bremen
- Industrie- und Handelskammer Bremerhaven
- Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen
- Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Bremen-Bremerhaven
- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der freien und privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen
- BUND Landesverband Bremen e.V.
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Norddeutschland
- swb AG

Die Bremer Umwelt Beratung e.V. unterstützt die Stellungnahme des BUND Landesverband Bremen e.V.

Darüber hinaus ist eine Stellungnahme des Instituts für Wärme und Oeltechnik e.V. (IWO) aus Hamburg eingegangen.

## **2 ÄNDERUNGEN DES GESETZENTWURFS UND DER BEGRÜNDUNG**

Der Gesetzentwurf und die Begründung wurden auf der Grundlage der in den Stellungnahmen enthaltenen Anregungen und Hinweise an den nachfolgend benannten Stellen geändert:

**§ 2 Absatz 2:**

Zur Klarstellung wurde in § 2 Absatz 2 die Verpflichtung des Landes und der Gemeinden, bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihren sonstigen Tätigkeiten die Ziele und Handlungsstrategien des Gesetzes zu berücksichtigen, um den Zusatz „so weit dies nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist“ ergänzt.

**§ 4 Absatz 3:**

Die Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen zur Auskunftserteilung im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Klimaschutz- und Energieprogramms und seiner Fortschreibungen wurde dahingehend geändert, dass die Verpflichtung zur Auskunft in einer vom Senat zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden kann, mit der gleichzeitig der Umfang der Verpflichtung und die Einzelheiten des Verfahrens geregelt werden müssen. Weiterhin wird ergänzt, dass sich die Auskunftspflicht nur auf solche Informationen beziehen darf, die bei den Energieversorgungsunternehmen vorhanden und nicht aus anderen Quellen verfügbar sind. Aufgenommen wurde ebenfalls, dass in der Verordnung des Senats die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen behandelt werden muss.

**§ 9 Absatz 1:**

In § 9 Absatz 1 Satz 2 wurden die Bereiche der Beschaffung des Landes und der Gemeinden, die in den nach § 9 Absatz 1 Satz 1 festzulegenden Anforderungen mindestens zu behandeln sind, um den Bereich „Strom“ ergänzt.

**§ 12 Absatz 3:**

In § 12 Absatz 3 wurde bei Zuschüssen des Landes im Rahmen der Förderung nach den §§ 10 und 11 die Beschränkung auf Investitionen gestrichen.

**§ 13 Absatz 2:**

In § 13 Absatz 2 wurde ergänzend aufgenommen, dass von den Gemeinden auch die Wechselwirkungen zwischen den Handlungsmöglichkeiten zu den dort genannten Themen bei der Berücksichtigung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung und in städtebaulichen Verträgen untersucht werden sollen.

**Begründung zu § 15:**

Weiterhin wurde in der Begründung des Gesetzes zu § 15 zur Klarstellung ergänzt, dass die Wärmepumpe nicht vom Verbot des Anschlusses elektrischer Heizungen umfasst ist.

**3 STELLUNGNAHMEN**

Die Stellungnahmen decken ein breites Spektrum ab und enthalten teilweise sehr detaillierte Auseinandersetzungen mit dem Gesetzentwurf. So unterstützt z.B. der BUND Landesverband Bremen e.V. den Entwurf in seinen Zielen und schlägt Änderungen und Ergänzungen vor. Die Arbeitnehmerkammer Bremen vertritt die Auffassung, dass die Gesetzesvorlage im Sinne des vorbeugenden Klimaschutzes und der Entwicklung von Anpassungsstrategien an den Klimawandel in die richtige Richtung weise, nimmt aber zu Einzelfragen des Entwurfs auch kritisch Stellung. Die Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Bremen-Bremerhaven und der Verband der Wohnungs- und Im-

mobilienvirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V haben mitgeteilt, dass bezüglich der für die Wohnungswirtschaft relevanten Themen im BremKEG keine Bedenken bestünden. Dagegen vertreten die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven die Auffassung, dass der tatsächliche Mehrwert einer landesrechtlichen Regelung hinterfragt werden müsse und im Falle des BremKEG auf eine landesrechtliche Sonderregelung verzichtet werden solle.

Eine Zusammenfassung der in den jeweiligen Stellungnahmen angesprochenen Einzelfragen sowie die Argumentation und Entscheidungsempfehlung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr werden im Folgenden dargestellt. Die Gliederung erfolgt anhand der angesprochenen Themen.

Der der Anhörung zugrundeliegende Gesetzentwurf mit Stand vom 20. November 2014 wurde im Zuge der vor der Anhörung nicht vollständig abgeschlossenen Ressortabstimmung teilweise geändert. Soweit sich die Stellungnahmen auf Bereiche beziehen, die nach der Anhörung geändert wurden, wird auf die Änderungen in der Argumentation des Senators für Umwelt Bau und Verkehr eingegangen.

### 3.1 Sinnhaftigkeit einer landesgesetzlichen Regelung

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** weisen darauf hin, dass sich der Schutz des Klimas und der verantwortungsvolle Umgang mit Energie in den letzten Jahren zu zentralen Fragen unserer Gesellschaft entwickelt hätten. Auch europaweit gewinne der Klimaschutz zunehmend an Bedeutung. So hätten sich die europäischen Staats- und Regierungschefs am 24. Oktober 2014 auf verbindliche Klimaziele für 2030 geeinigt: Reduktion des Treibhausgasausstoßes im Vergleich zu 1990 um mindestens 40 Prozent, Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am EU-Gesamtenergieverbrauch auf mindestens 27 Prozent.

Zu bedenken sei allerdings, dass gerade in diesem Bereich bereits zahlreiche bundesrechtliche Regelungen, wie im Energieeinsparungsgesetz, im Bundesimmissionsschutzgesetz, im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und in weiteren, vorhanden seien. Insoweit sei fraglich, welchen Nutzen ein Bremer Alleingang zu stiften vermöge. Ein solcher verschärfe vielmehr grundlegend die Undurchsichtigkeit der anzuwendenden Regelungen und führe potenziell zu vermehrtem bürokratischen Aufwand für Bremer Bürger und Unternehmen. Um Doppelstrukturen und einen erhöhten landesgesetzlichen Aufwand zu vermeiden, müsse deshalb der tatsächliche Mehrwert einer landesgesetzlichen Regelung hinterfragt werden. Im Falle des BremKEG solle daher auf einen landesrechtlichen Sonderweg verzichtet werden.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** teilt die dargestellten Bedenken nicht. Sicherlich ist zutreffend, dass die Klimaschutz- und Energiepolitik in erheblichem Maße durch Rechtsvorschriften auf europäischer und nationaler Ebene geprägt wird. Gleichwohl bestehen innerhalb dieses europa- und bundesrechtlichen Rahmens weiterhin Spielräume für landesgesetzliche Regelungen, die im Interesse des Klimaschutzes genutzt werden können. Hierzu wird im Einzelnen auf die Gesetzesbegründung verwiesen (Gesetzgebungskompetenz des Landes, S. 5 ff.). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass auf allen politischen Ebenen rasche und entschlossene Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine gefährliche Störung des globalen Klimasystems zu verhindern. In diesem Zusammenhang sind auch die Bundesländer gefordert, mit eigenen Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Gelingen der Energiewende beizutragen. Die

Ausschöpfung von Gestaltungsspielräumen des Landesgesetzgebers auf den Gebieten des Klimaschutzes und der Energiepolitik kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in Bremen bereits eine landesgesetzliche Regelung auf dem Gebiet des Klimaschutzes und der Energiepolitik existiert. Das Gesetz zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen (Bremisches Energiegesetz – BremEG) vom 17. September 1991 wurde seinerzeit maßgeblich durch die Erkenntnisse der seit Mitte der 1980er Jahre aufkommenden Klimaforschung geprägt und verfolgte ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere auch das Ziel, einen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen zu leisten. Der vorliegende Gesetzentwurf, der das Bremische Energiegesetz ablösen soll, knüpft nahtlos an die Regelungen seines Vorläufers an und dient in diesem Zusammenhang auch dem Ziel, die landesgesetzlichen Regelungen an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene anzupassen. Diese Aktualisierung erhöht die Transparenz der anzuwendenden gesetzlichen Regelungen und liegt damit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaftsunternehmen im Lande Bremen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass landesgesetzliche Regelungen auf dem Gebiet des Klimaschutzes und der Energiepolitik auch in anderen Bundesländern bestehen oder zurzeit vorbereitet werden. Landesklimaschutzgesetze sind inzwischen auch in Hamburg (1997), Hessen (2012), Nordrhein-Westfalen (2013), Baden-Württemberg (2013) und Rheinland-Pfalz (2014) in Kraft getreten. In Berlin und Niedersachsen befinden sich landesgesetzliche Regelungen zur Energiewende und zum Klimaschutz in Vorbereitung.

### 3.2 Ziele des Gesetzes (§ 1)

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** sind der Auffassung, dass die in § 1 Absatz 2 enthaltene Zielsetzung, die Kohlendioxidemissionen, die durch den Endenergieverbrauch im Land Bremen (ohne Stahlindustrie) verursacht werden, bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 zu senken, unrealistisch sei. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass nach dem Bericht, den der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie zu ihrer Sitzung am 9. Oktober 2014 vorgelegt hat, bis einschließlich 2012 lediglich eine Minderung der Kohlendioxidemissionen um 6,3 Prozent gegenüber 1990 erreicht worden ist.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** hält an der Zielsetzung, die Kohlendioxidemissionen, die durch den Endenergieverbrauch im Land Bremen (ohne Stahlindustrie) verursacht werden, bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 zu senken, fest. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass sich einige Maßnahmen im Bereich der Stromerzeugung, die in den letzten Jahren realisiert wurden oder zurzeit realisiert werden, in den vorliegenden CO<sub>2</sub>-Bilanzen, die sich auf den Zeitraum bis einschließlich 2012 beziehen, noch nicht auswirken. Dies sind insbesondere die Optimierung der Stromerzeugung im Müllheizkraftwerk Bremen der swb-Gruppe, die im Jahr 2013 realisiert wurde, die Außerbetriebnahme eines Kohleblocks im Kraftwerk Hafen der swb-Gruppe, der Ende 2013 in die Kaltreserve über-

führt wurde, sowie der Neubau eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks auf Erdgasbasis am Kraftwerksstandort Mittelsbüren der swb-Gruppe, das im vierten Quartal 2014 in Betrieb genommen werden soll. Diese Maßnahmen werden die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen aller Voraussicht nach in erheblichem Umfang beeinflussen. Im Ergebnis ist zu erwarten, dass bereits innerhalb des Zeithorizonts bis 2015 eine CO<sub>2</sub>-Minderungsrate gegenüber 1990 erreicht wird, die deutlich über dem bis Ende 2012 erreichten Wert liegt.

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** vertreten in diesem Zusammenhang des Weiteren die Auffassung, dass eine bloße Untersuchung der absoluten CO<sub>2</sub>-Emissionen zu kurz greife. Viel wichtiger sei aus ihrer Sicht zu prüfen, wie sich die CO<sub>2</sub>-Emissionen wachstumsbereinigt verändert hätten. Ein solcher Vergleich würde zeigen, dass insbesondere in der Bremer Wirtschaft in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte bei der CO<sub>2</sub>-Vermeidung gemacht wurden. Im Zeitraum von 1991 bis 2013 sei die Bremer Wirtschaftsleistung um rund 54 Prozent gestiegen, womit das Land Bremen deutlich über dem Bundesdurchschnitt liege.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** hält an der Zielformulierung des § 1 Absatz 2, die sich auf das absolute Volumen der CO<sub>2</sub>-Emissionen bezieht, fest. Ohne Frage ist anzuerkennen, dass die Wirtschaftsunternehmen in Bremen und Bremerhaven seit Anfang der 1990er bei der Steigerung der Energieeffizienz und der Minderung ihrer spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen erhebliche Fortschritte erzielt haben. Diese Effizienzsteigerungen sind wesentlich dafür verantwortlich, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Verarbeitenden Gewerbes im Land Bremen (ohne Stahlindustrie und Abfallverbrennung) im Jahr 2012 lediglich um 4,0 Prozent über dem Niveau des Basisjahres 1990 lagen, obgleich nach den zitierten Angaben im gleichen Zeitraum ein sehr erheblicher Anstieg der Wirtschaftsleistung zu verzeichnen war. Andererseits ist jedoch zu beachten, dass aus Gründen des Klimaschutzes eine Minderung der absoluten Treibhausgasemissionen erforderlich ist. Es ist daher notwendig und übliche Praxis, Ziele für die Minderung von Treibhausgasemissionen auf die absoluten Emissionsvolumina zu beziehen.

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** äußern in diesem Zusammenhang die Ansicht, an der fehlenden Beachtung des Wachstums zeige sich ein grober Mangel, der sich durch den gesamten Gesetzentwurf ziehe: Wirtschaft und Wirtschaftlichkeit kämen nicht einmal am Rande vor.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** weist diese Kritik zurück. Die in § 2 des Gesetzentwurfs benannten Handlungsstrategien, die im Kern auf eine Steigerung der Energieeffizienz und eine verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien abzielen, sind mit positiven regionalwirtschaftlichen Effekten verbunden. Dies gilt insbesondere für die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor, die durch die Regelungen der §§ 8, 10, 13, 14 und 15 des Gesetzentwurfs besonders gefördert werden soll. Eine ausführliche Darstellung der regionalwirtschaftlichen Auswirkungen enthält die Gesetzesbegründung (S. 10 f).

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** äußern sich im Zusammenhang mit den Zielbestimmungen des § 1 Abs. 2 kritisch zu der Methodik, nach der die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen bilanziert werden, und empfehlen, hierzu auf die allgemeinen Ermittlungsgrundsätze für Länderbilanzen zurückzugreifen. Die **swb AG** äußert sich ebenfalls zu der Methodik der CO<sub>2</sub>-Bilanzierung und kritisiert, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Stahlindustrie und des Kraftwerks Farge nicht berücksichtigt würden. Dies stelle eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der anderen Emittenten dar. Im Ergebnis spricht sich die swb AG dafür aus, sich an der Bilanzierungsmethodik der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen zu orientieren.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** weist darauf hin, dass die Methodik der CO<sub>2</sub>-Bilanzierung nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs ist. Eine landesgesetzliche Regelung dieser Materie ist nicht beabsichtigt und wäre auch nicht sachgerecht. Auf eine vertiefte Diskussion methodischer Fragen wird daher an dieser Stelle verzichtet. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Frage der Behandlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Stahlindustrie nicht die Methodik der CO<sub>2</sub>-Bilanzierung betrifft, sondern die Festlegung des CO<sub>2</sub>-Minderungsziels. Im Rahmen der jährlichen CO<sub>2</sub>-Berichterstattung werden sowohl die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen (ohne Stahlindustrie) als auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Land Bremen (einschließlich Stahlindustrie) nach einheitlichen methodischen Grundsätzen ermittelt und dokumentiert. Die Zielsetzung, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Pro-zent gegenüber 1990 zu senken, bezieht sich demgegenüber nur auf das Land Bremen (ohne Stahlindustrie). Grundsätzlich besteht auch bei anderen methodischen Ansätzen der CO<sub>2</sub>-Bilanzierung die Möglichkeit, die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Stahlindustrie separat auszuweisen, und das CO<sub>2</sub>-Minderungsziel auf das Land Bremen (ohne Stahlindustrie) zu beziehen.

Der **Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.** bezeichnet es als bedauerlich, dass das in § 1 Abs. 2 vorgesehene CO<sub>2</sub>-Minderungsziel für das Jahr 2020 die Stahlindustrie ausklammert.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** weist hierzu darauf hin, dass die Formulierung des CO<sub>2</sub>-Minderungsziels dem Klimaschutz- und Energieprogramm (KEP) 2020 entspricht. Im Rahmen des KEP 2020 wurde das CO<sub>2</sub>-Minderungsziel aus folgenden Gründen auf das Land Bremen (ohne Stahlindustrie) bezogen: Erstens hat die Stahlindustrie mit 40 bis 45 Prozent einen außerordentlich hohen Anteil an den bremischen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Zweitens sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Stahlindustrie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen durch Maßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene praktisch kaum zu beeinflussen. Drittens unterliegen die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Stahlindustrie im Zeitablauf starken produktionsabhängigen Schwankungen, wodurch ein CO<sub>2</sub>-Monitoring für das Land Bremen unter Einschluss der Stahlindustrie erheblich erschwert würde. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr empfiehlt aus diesen Gründen, die landesgesetzlich festzulegenden CO<sub>2</sub>-Minderungsziele ebenfalls auf das Land Bremen (ohne Stahlindustrie) zu beziehen.

Das **Institut für Wärme und Oeltechnik e.V.** schlägt zu § 1 Abs. 2 vor, zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele als alleinige Ziel- und Steuerungsgröße den

Primärenergiebedarf zu verwenden. Die Reduktion des Primärenergiebedarfs sei als Ziel- und Steuerungsgröße beispielsweise bereits in der Energieeinsparverordnung und im Rahmen der KfW-Fördermaßnahmen etabliert. Eine Primärenergieeinsparung führe bei fossilen Energieträgern zu einer CO<sub>2</sub>-Minderung im gleichen Verhältnis.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** hält demgegenüber an den Zielformulierungen des § 1 Abs. 2, die sich auf das Volumen der Treibhausgasemissionen und insbesondere der CO<sub>2</sub>-Emissionen beziehen, fest. Aus Gründen des Klimaschutzes ist eine Minderung der Treibhausgasemissionen und insbesondere der CO<sub>2</sub>-Emissionen zwingend notwendig. Eine Minderung des Primärenergiebedarfs führt bei fossilen Energieträgern zwar zu einer Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im gleichen Verhältnis. Andererseits kann jedoch bei gegebenem Primärenergiebedarf eine Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auch dadurch erzielt werden, dass relativ kohlenstoffreiche Energieträger durch relativ kohlenstoffarme Energieträger substituiert werden. Da diese Handlungsstrategie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten kann, sollen sich ihre Effekte in der Entwicklung der zentralen Ziel- und Steuerungsgröße der Klimaschutzpolitik abbilden. Diese Anforderung wäre bei einer auf den Primärenergiebedarf bezogenen Zielformulierung nicht erfüllt.

Der **BUND Landesverband Bremen e.V.** schlägt vor, die Zielbestimmungen des § 1 in mehrfacher Hinsicht zu ergänzen. Danach soll zunächst ein möglichst vollständiger und schnellstmöglicher Ersatz der fossilen Energieträger Erdöl, Erdgas und Kohle bzw. von daraus hergestellten Produkten bei energiebezogenen Prozessen erreicht werden. Ferner soll der Einsatz von Strom aus Atomkraftwerken auch in Bremen vollständig und schnellstmöglich beendet werden. Als weitere Zielsetzung soll aufgenommen werden, den Energieverbrauch im Land Bremen insgesamt und absolut deutlich zu reduzieren.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** hält an der vorgeschlagenen Zielformulierung fest. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die in § 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Zielbestimmungen in Verbindung mit den in § 2 enthaltenen Handlungsstrategien die Ziele und Strategien der bremischen Klimaschutz- und Energiepolitik umfassend und hinreichend präzise definieren. Eine weiter gehende Konkretisierung des Zielsystems und der zur Erreichung dieser Ziele vorgesehenen Maßnahmen soll auf der Ebene der Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms nach § 4 des Gesetzentwurfs erfolgen. Diese Vorgehensweise erscheint sachgerecht, weil die Definition von Teilzielen für bestimmte Maßnahmenbereiche die Quantifizierung von Potenzialen und die Beachtung der Handlungsmöglichkeiten auf Landes- und kommunaler Ebene erfordert. Sie hat zudem den Vorteil, dass das Zielsystem flexibler an neue technisch-wirtschaftliche Entwicklungen und veränderte politische und rechtliche Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene angepasst werden kann.

### 3.3 Handlungsstrategien (§ 2)

Nach Auffassung des **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Norddeutschland** verkenne die in § 2 Absatz 1 Nr. 4 empfohlene Strategie, Strom aus der Deckung des Bedarfs an Niedertemperaturwärme herauszuhalten, die Entwicklung der Stromerzeugung in Deutschland und Europa und die Anforderungen an die Integration erneuerbarer Energien. Er verweist darauf, dass gerade

in Bremen bzw. Norddeutschland der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien am tatsächlichen Strommix in der Regel überdurchschnittlich hoch sei und bis 2050 noch deutlich steigen solle. Innovative Ansätze wie Power-to-Gas oder Power-to-Heat dürften nicht ausgegrenzt werden und Technologien und Strategien zum Demand-side-Management nicht in ihrer Entwicklung gebremst werden. Weiterhin widerspreche die Handlungsstrategie in § 2 Absatz 1 Nr. 4 der Handlungsstrategie in Nr. 5, nach der die Wärmeversorgung von Gebäuden zunehmend aus erneuerbaren Energien zu decken sei, da insbesondere die für Ballungsräume wichtige elektrische Wärmepumpe ausgegrenzt werde. Deshalb sei § 2 Absatz 1 Nr. 4 zu streichen.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** hält an der in § 2 Absatz 1 Nr. 4 formulierten Handlungsstrategie fest. Er teilt die Auffassung, dass durch den Einsatz elektrischer Wärmepumpen ein wichtiger Beitrag zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung geleistet werden kann. Aufgrund der Nutzung von Umweltwärme ist außerdem der primärenergetische Ausnutzungsgrad um ein Vielfaches höher als bei einer elektrischen Widerstandsheizung. Mit der elektrischen Wärmepumpe wird deshalb ein positiver Zielbeitrag zu beiden Handlungsstrategien geleistet. Sie wird entsprechend vom in § 15 dieses Gesetzes geregelten Verbot elektrischer Widerstandsheizungen nicht erfasst. Auf die im weiteren Verlauf folgenden Ausführungen zu § 15 wird ergänzend verwiesen. Danach wird der Begründungstext dahingehend geändert, dass ausdrücklich auf die Zulässigkeit von elektrischen Wärmepumpen hingewiesen wird. Mit dem Wortlaut der Nr. 4 ist nicht ausgeschlossen, dass Strom aus erneuerbaren Energien für die Wärmeversorgung eingesetzt wird. Formuliert wird eine Handlungsstrategie, nach der möglichst wenig Elektrizität eingesetzt werden soll. Unter Umwelt- und Kostengesichtspunkten ist unabhängig von den erreichten Anteilen am Strommix auch erneuerbarer Strom möglichst effizient einzusetzen. Auf die Alternative „geringwertige Umgebungswärme“ und damit auf die elektrische Wärmepumpe wird ausdrücklich verwiesen in der Formulierung der Handlungsstrategie. Eine Ausgrenzung innovativer Technologien ist vor diesem Hintergrund ebenso wenig zu erwarten wie eine Behinderung von Technologien und Strategien für die Integration erneuerbarer Energien.

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** äußern sich kritisch zu § 2 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfs. Danach solle die Wärmeversorgung zunehmend durch Kraft-Wärme-Kopplung erfolgen. Eine derart pauschalierte politische Willensbekundung sei jedoch nicht zielführend. Zum einen werde weder im Gesetzestext noch in der Begründung ausgeführt, dass eine KWK-Anlage nur dann wünschenswert sei, wenn sie wirtschaftlich betrieben werden könne. Zum anderen komme dem Land Bremen bei der Steuerung des KWK-Ausbaus nur ein begrenzter Wirkungsspielraum zu. Ausschlaggebend für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung seien vielmehr vorrangig bundesgesetzliche Vorgaben.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** weist hierzu auf den Wortlaut der vorgesehenen landesgesetzlichen Regelung hin. In § 2 werden Handlungsstrategien benannt, die zur Erreichung der Gesetzesziele besonders geeignet sind. § 2 Absatz 1 Nummer 5 benennt eine in diesem Sinne geeignete Handlungsstrategie wie folgt: „Die Wärmeversorgung von Gebäuden und Anlagen erfolgt in zunehmendem Maße aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Abwärmennutzung.“ Dass diese Handlungsstrategie zur Erreichung der Gesetzesziele besonders geeignet ist, steht aus

fachlicher Sicht außer Frage. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hält deshalb an der vorgeschlagenen Formulierung fest.

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** sowie die **swb AG** setzen sich kritisch mit § 2 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 auseinander. Danach wird angestrebt, die Strom- und Wärmeversorgung im Land Bremen bis spätestens zum Jahr 2050 vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen. Diese Zielsetzung sei unrealistisch und gehe deutlich über die bundesweit geltenden Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wonach der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 Prozent gesteigert werden soll, hinaus. Als weiteres Problem wird die begrenzte Verfügbarkeit von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtstaat Bremen gesehen. Dies habe in letzter Konsequenz zur Folge, dass das Bundesland Bremen weitgehend auf Energieimporte angewiesen sein werde und die an bremischen Standorten bestehenden Kraftwerke abgeschaltet werden müssten.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** hält an der Formulierung des § 2 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 fest. Nach den Erkenntnissen der Klimaforschung müssen die Treibhausgasemissionen der Industrieländer bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 bis 95 Prozent gesenkt werden. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn der Einsatz fossiler Energieträger bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts weitestgehend reduziert wird und praktisch die gesamte Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger umgestellt wird. Die im Land Bremen existierenden fossil befeuerten Kraftwerke werden innerhalb des Zeithorizonts bis 2050 bereits aus technischen Gründen nicht mehr am Netz sein. Dies gilt insbesondere für die noch vorhandenen Kohlekraftwerke, die im Zeitraum von 1969 bis 1989 in Betrieb gegangen sind und voraussichtlich innerhalb des Zeithorizonts bis 2030 das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreichen werden. Ein Ersatz dieser Kapazitäten durch neue fossil befeuerte Kraftwerke kommt aus Gründen des Klimaschutzes nicht in Betracht.

Der **BUND Landesverband Bremen e.V.** schlägt vor, die in § 2 benannten Handlungsstrategien in zweifacher Hinsicht zu ergänzen. Zum einen soll § 2 Absatz 1 Nummer 6 dahingehend ergänzt werden, dass insbesondere angestrebt werde, zusammen mit den bremischen Energieversorgern die Strom- und Wärmeerzeugung aus Steinkohle schnellstmöglich zu beenden bzw. entsprechende Ausstiegspläne zu entwickeln. Zum anderen soll eine neue Nummer 7 ergänzt werden, wonach im Bereich Verkehr und Mobilität erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt wird. Perspektivisch soll angestrebt werden, das Verkehrssystem im Land Bremen bis spätestens zum Jahr 2050 vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** hält an der vorgeschlagenen Fassung des § 2 fest. Zur Begründung wird auch in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die in § 1 des Gesetzesentwurfs enthaltenen Zielbestimmungen in Verbindung mit den in § 2 enthaltenen Handlungsstrategien die Ziele und Strategien der bremischen Klimaschutz- und Energiepolitik umfassend und hinreichend präzise definieren. Eine weitergehende Konkretisierung des Zielsystems und der zur Erreichung dieser Ziele vorgesehenen Maßnahmen soll auf der Ebene der Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms nach § 4 des Gesetzesentwurfs erfolgen. Diese Vorgehensweise erscheint insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Steinkohle zur Strom- und Wär-

meerzeugung angemessen, da die künftige Entwicklung in diesem Bereich maßgeblich von der Entwicklung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene abhängig ist. Auch für den Verkehrssektor erscheint eine landesgesetzliche Vorgabe generalisierender Handlungsstrategien nicht sachgerecht, da in diesem Bereich vielfältige Rahmenbedingungen, Zielsetzungen und Handlungsoptionen zu beachten sind, die besser im Rahmen programmatischer und planerischer Ansätze verarbeitet werden können.

Der **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landegruppe Norddeutschland** und die **swb AG** kritisieren, dass in der Vorschrift des § 2 Absatz 2 nicht deutlich werde, dass eine Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes nur insoweit möglich sei, als dies nach anderen gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Bundes zulässig sei. Es sei hierzu eine Klarstellung erforderlich.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** teilt die Auffassung, dass die Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes lediglich in dem Rahmen erfolgen kann, der durch andere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften gesetzt ist. Es ist mit der Vorschrift des § 2 Absatz auch nicht beabsichtigt, von den Vorgaben in anderen Rechtsvorschriften abzuweichen. Hinsichtlich des Bundesrechts hat Bremen dazu in der Regel auch keine Gesetzgebungskompetenz. Die Anregung, diesen Umstand klarzustellen, wird aufgegriffen. Der Wortlaut der Vorschrift ist um den Zusatz „soweit dies nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist“ ergänzt worden.

Der **BUND Landesverband Bremen e.V.** regt an, in § 2 eine zusätzliche Regelung aufzunehmen, nach der allen Initiativen und Projekten, bei denen Bürgerinnen und Bürger z.B. als Genossenschaft gemeinsam Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien betreiben, besondere Unterstützung entgegen gebracht werden solle. Ein erheblicher Teil der bisherigen Fortschritte der Energiewende, des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien und beim Klimaschutz sei durch dezentrale Aktivitäten sehr vieler einzelner Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe getragen worden. Dies sei in vielen Fällen gegen den Widerstand der bestehenden Energiewirtschaft geschehen.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** stimmt dem **BUND Landesverband Bremen e.V.** darin zu, dass Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern eine wichtige Rolle bei der Errichtung von dezentralen Anlagen zur Umwandlung von Energie, insbesondere zur Nutzung erneuerbarer Energien, hatten und haben. Eine Aufnahme der vorgeschlagenen Regelung in den Gesetzentwurf wird jedoch nicht für sinnvoll gehalten.

Die Handlungsstrategien in § 2 sind bewusst unabhängig von möglichen Akteuren formuliert worden. Mit welchen Maßnahmen und durch welche Akteure die Handlungsstrategien umgesetzt werden können, sollte auf der Ebene des Klimaschutz- und Energieprogramms behandelt werden.

### 3.4 Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms (§ 4)

Der **BUND Landesverband Bremen e.V.** schlägt vor, § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfs durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach jährlich zum Klimaschutz- und Energieprogramm eine Bilanzkonferenz mit Beteiligten aus Forschung, Wirtschaft, Umweltverbänden und Zivilgesellschaft veranstaltet wird, in der die Umsetzung des

Programms für alle Zielbereiche bilanziert und die zukünftige Fortführung und Anpassung unter Berücksichtigung der nach § 5 Absätze 3 und 4 benannten Berichte und Stellungnahmen diskutiert werden.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** weist hierzu darauf hin, dass die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms im Rahmen eines breiten energie- und klimapolitischen Dialogs mit den relevanten Akteuren und der Öffentlichkeit erfolgt. Dieser Prozess soll auch in den kommenden Jahren weitergeführt werden. Nach Einschätzung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr erscheint es jedoch nicht sinnvoll, die Häufigkeit und das Format einzelner Elemente des energie- und klimapolitischen Dialogs durch landesgesetzliche Regelungen festzulegen. Es wird deshalb empfohlen, von der vorgeschlagenen Ergänzung des § 4 Absatz 2 abzusehen.

Die **Arbeitnehmerkammer Bremen** sieht Konkretisierungsbedarf hinsichtlich des für die Programmumsetzung einzurichtenden Klimaschutzmanagements. Es bleibe unscharf, wie das Klimaschutzmanagement auf Dauer entwickelt werde, um seine koordinierende Funktion verbindlich wahrnehmen zu können und den Klimaschutz im Sinne einer Querschnittsaufgabe umzusetzen. Der **Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.** geht davon aus, dass für die Einrichtung des Klimaschutzmanagements auf vorhandenes kompetentes Personal zurückgegriffen werden könne, so dass mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen sei.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** weist darauf hin, dass die Regelungen nur einen groben Rahmen der Funktion des Klimaschutzmanagements beschreiben können. Weder das Gesetz noch die Begründung sind geeignet, die Arbeitsweise des Klimaschutzmanagements näher festzulegen oder zu bestimmen. Vor dem Hintergrund, dass sich das Klimaschutzmanagement noch in der Entwicklungsphase befindet, bietet der gesteckte Rahmen gute Möglichkeiten, im Sinne der gestellten Aufgabe geeignete Arbeitsstrukturen zu entwickeln. Um Klimaschutz als Querschnittsaufgabe integrieren zu können, sind koordinierende Managementaufgaben, die Unterstützung bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sowie Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Zu den Managementaufgaben zählen insbesondere Angelegenheiten des Projektmanagements, z.B. die Koordinierung der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen und die Projektüberwachung, sowie die Unterstützung bei der systematischen Erfassung und Auswertung von klimaschutzrelevanten Daten durch ein Controlling. Controlling hat dabei eine besonders wichtige Funktion, da es für eine gesicherte Datenbasis sorgt und eine kontinuierliche Überprüfung der Zielerreichung gewährleistet. Eine wichtige Funktion erfüllt auch die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie dient dazu, die Klimaschutzaktivitäten sowohl verwaltungsintern als auch extern besser bekannt zu machen und damit die Umsetzung von einzelnen Klimaschutzmaßnahmen zu erleichtern und die übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung wichtiger Akteure herbeizuführen.

Hinsichtlich der Kosten für das Klimaschutzmanagement wird auf den Abschnitt „Kosten“ im Allgemeinen Teil der Begründung zum BremKEG verwiesen. Darin ist ausgeführt, dass das Klimaschutzmanagement bereits geschaffen wurde und über ein Kontingent von 2,5 Vollzeitstellen verfügt. Zwei von diesen Stellen werden für eine Dauer

von drei Jahren vom Bund gefördert, eine Anschlussförderung für weitere zwei Jahre, die bis zum Jahr 2016 laufen würde, ist beantragt worden. Eine Erhöhung des genannten Stellenkontingents ist nicht beabsichtigt.

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** kritisieren, dass mit der Norm des § 4 Absatz 3 neben den bereits bestehenden etablierten Abfragen weitere Mitteilungspflichten festgeschrieben würden. Dies erscheine zur Erstellung des Klimaschutz- und Energieprogramms nicht zwingend notwendig. Entsprechende Daten würden bereits heute bei den statistischen Landes- und Bundesämtern vorgehalten. Darüber hinaus sei unklar, wann genau die Informationspflicht bestehen solle. Das Kriterium der nachweislichen Erforderlichkeit sei zu unbestimmt. Aus der Gesetzesbegründung gehe nicht hervor, wer den Nachweis zu erbringen habe, wie er zu erbringen sei und wie eventuell Streitigkeiten über die Erforderlichkeit geschlichtet werden könnten.

Der **BDEW Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Norddeutschland** sieht die in § 4 Absatz 3 formulierte Auskunftspflicht kritisch und plädiert für eine Streichung des Absatzes. Die vorgesehenen Formulierungen genügten nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz. Es sei nicht zu erkennen, welche „Umstände“ eine Auskunftspflicht beinhalte und worauf sich die Auskunftspflicht begründe. Generell stellten die Energieversorgungsunternehmen auf freiwilliger Basis und im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten kooperativ Daten zur Verfügung. Die allerdings hier implizierte Möglichkeit, per Verwaltungsakt eine Auskunftspflicht auf nicht näher spezifizierte Daten durchsetzen zu können, werde abgelehnt.

Die **swb AG** spricht sich dafür aus, den § 4 Absatz 3 zu streichen. Es existierten umfangreiche Informationspflichten von Energieversorgungsunternehmen an verschiedene Landes- und Bundesbehörden. Eine bessere zwischenbehördliche Abstimmung sei sinnvoller, als zusätzliche Informationspflichten einzuführen. Bei zusätzlich geforderten Daten müsse sichergestellt werden, dass wettbewerblich relevante Daten geschützt blieben. Sofern die Erhebung von Daten nur mit erheblichem Kosten- und Personalaufwand möglich sei, müsse die anfordernde Stelle die entstandenen Kosten übernehmen. Andererseits habe die swb AG auch bei der Entwicklung des Klimaschutz- und Energieprogramms stets kooperativ mit Bremen zusammengearbeitet und die erforderlichen und vorhandenen Daten zur Verfügung gestellt.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** stimmt der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven sowie dem BDEW Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Norddeutschland insoweit zu, als die Vorschrift in der bisherigen Form zu unbestimmt ist. Die Vorschrift wurde daher dahingehend geändert, dass eine Verpflichtung nur auf der Grundlage einer Verordnung des Senats, in der weitere Einzelheiten der Verpflichtung geregelt werden, besteht. Weiter wurde insbesondere aufgrund der Stellungnahme der swb AG in der Vorschrift ergänzt, dass die Auskunftspflicht sich nur auf solche Daten beziehen kann, die nicht aus anderen Quellen verfügbar und bei den Energieversorgungsunternehmen vorhanden sind. Ebenfalls wurde in die Vorschrift aufgenommen, dass in der Rechtsverordnung des Senats die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berücksichtigt werden muss.

Die von der swb AG angesprochene Frage, in welchem Umfang die Kosten der Informationsbeschaffung von den Energieversorgungsunternehmen zu tragen sind, ist im Einzelfall zu klären. Die Verwaltung ist grundsätzlich dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unterworfen. Hieraus ergibt sich auch, dass durch eine Auskunftspflicht keine unzumutbaren bzw. unangemessenen Kosten entstehen dürfen.

Eine Schlichtung zu Streitigkeiten über die Erforderlichkeit von Informationen, wie sie die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven anführen, ist nicht erforderlich. Gegen eine Auskunftspflicht steht im Einzelfall der Verwaltungsrechtsweg offen.

### 3.5 Berichterstattung über Kohlendioxidemissionen (§ 5)

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** regen an, die Verpflichtung des Senats zur Benennung von Maßnahmen zur Nachsteuerung bei der CO<sub>2</sub>-Einsparung zu streichen. Es sei nicht geregelt, welchen Umfang diese Maßnahmen haben sollten, an wen sie sich richteten und in welcher Form sie ergingen. Fraglich sei insbesondere die Regelungskompetenz für solche Maßnahmen. So dürften zum Beispiel gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesimmissionschutzgesetzes keine über das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz hinaus gehenden Anforderungen an den Anlagenbetrieb gestellt werden. Es sei weiterhin davon auszugehen, dass dem Senat eine „Generalermächtigung“ ohne vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange oder der Bürgerschaft eingeräumt werden soll. Es gehe aus der Regelung nicht hervor, ob der Senat auch untätig bleiben könne, wenn ein Verfehlen der Ziele des Gesetzes trotz hoher Anstrengungen aller Beteiligten aufgrund des Wirtschaftswachstums zu steigenden Immissionen führe. Durch eine Streichung der Vorschrift könne eine undurchsichtige Doppelstruktur vermieden werden. Das Bundesumweltministerium erarbeite derzeit das „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“, welches unter anderem Maßnahmen zur Schließung der erwarteten Minderungslücke von 7 % bei der Umsetzung des CO<sub>2</sub>-Minderungsziels des Bundes von 40 % bis zum Jahr 2020 enthalten solle.

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** teilt die formulierten Bedenken nicht. Die Verpflichtung des Senats zur Nachsteuerung bei voraussichtlicher Verfehlung der Ziele des Gesetzes ist ein wichtiges Element der gesetzlichen Verpflichtung des Landes Bremen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Die Fortführung und erforderlichenfalls Anpassung des Prozesses zur CO<sub>2</sub>-Minderung wird als Aufgabe des Senats als Landesregierung festgeschrieben.

Die Regelung nach § 5 Absatz 4 enthält keine Ermächtigung, Maßnahmen z.B. gegenüber Bürgern zu ergreifen. Der Senat hat sich bei der Umsetzung der zu benennenden Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Befugnisse zu bewegen. Auch sind dabei die gegebenenfalls berührten gesetzlichen Verfahrens- und Beteiligungserfordernisse einzuhalten. Der Senat hat die Maßnahmen zu benennen, die geeignet, sinnvoll und durchführbar sind.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 4 wurde gegenüber der der Anhörung zugrundeliegenden Fassung in der Ressortabstimmung geändert. Der Senat wird nach dem jetzigen Entwurf verpflichtet, der Bürgerschaft mitzuteilen, **inwieweit** bei einer voraussichtlichen Verfehlung der Minderungsziele Maßnahmen ergriffen werden sollen. Damit wird deut-

licher, dass es der Entscheidung des Senats obliegt, den Umfang der Maßnahmen zu bestimmen, die ergriffen werden sollen.

Die Ergänzung der Option, bei voraussichtlichem Verfehlen der Ziele dennoch keine Maßnahmen zu ergreifen, ist nicht erforderlich. Dem Senat stehen in ausreichendem Maße Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Beispiele sind etwa die Förderung nach dem Abschnitt 4 des BremKEG, Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen oder Initiativen zur Änderung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen.

Klimaschutzmaßnahmen des Landes Bremen stehen nicht in Konkurrenz zu den Anstrengungen im Bund oder auf europäischer Ebene. Vielmehr ist das Land aufgerufen, in Ergänzung der Anstrengungen der Bundesregierung und der europäischen Union, die Handlungsmöglichkeiten des Landes zu nutzen.

### 3.6 Wissenschaftlicher Beirat (§ 6)

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven**, die **Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen** und die **Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen**, der **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Norddeutschland** sowie der **Haus und Grund Landesverband Bremen e.V.** setzen sich in ihren Stellungnahmen mit dem wissenschaftlichen Beirat gemäß § 6 des Gesetzentwurfes auseinander.

Die **Architektenkammer** und die **Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen** begrüßen es, dass zukünftig ein wissenschaftlicher Beirat bei Fragen der Klima- und Energiepolitik beratend hinzugezogen werden soll.

Die **Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen** und die **Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen** äußern, dass vor dem Hintergrund, dass „Gebäudeenergie“ in ihren verschiedenen Erscheinungsformen von besonderer Bedeutung für die Einhaltung der Klimaschutzziele sei, die Einbindung eines geeigneten Experten aus dem Planungsbereich unbedingt wünschenswert sei. Gerne stehe man zum geeigneten Zeitpunkt bereit, hier die geeignete Persönlichkeit zu finden. Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** regen an, einen Beirat einzusetzen, der eine breitere Sicht auf die Herausforderungen des Klimawandels ermögliche. Insbesondere die Berücksichtigung der Interessen der Bremer Wirtschaft käme im vorliegenden Entwurf noch nicht ausreichend zur Geltung. Der **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Norddeutschland** äußert sich verwundert, dass ausschließlich die fachlich-wissenschaftliche Kompetenz zu Fragen von Klimaschutz und Energiepolitik gefordert werde. Gerade im Hinblick auf die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen erscheine die fachlich-technische Kompetenz in Fragen der Energieversorgung oder Energieanwendung unabdingbar und solle in einem solchen Beirat berücksichtigt werden, um zielorientierte Arbeit zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern. Der BDEW fordert daher die Öffnung des Beirates für interessierte und fachlich geeignete Interessengruppen, um eine transparente und fachlich umfassende Klimaschutz- und Energiepolitik betreiben zu können.

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** hält an der Wissenschaftsorientierung des Beirates fest. Als unabhängiges Beratungsgremium hat er die Aufgabe, die bremische Klimaschutz- und Energiepolitik mit aktuellem und perspektivisch in die Zukunft gerich-

tetem wissenschaftlichen Fachwissen beratend zu begleiten und zu befördern und die im Ressort des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vorhandene fachliche und technische Kompetenz synergiebringend zu ergänzen. Zur Erreichung der gesetzten klima- und energiepolitischen Zielsetzungen sind Initiativen und Aktivitäten von zahlreichen Akteuren in Bremen und Bremerhaven zu entwickeln und umzusetzen. Die für diesen Prozess erforderliche Beteiligung der Interessengruppen findet - wie im Klimaschutz- und Energieprogramm (KEP) 2020 formuliert - im Rahmen eines breiten energie- und klimapolitischen Dialogs statt. Ein regelmäßiges Angebot stellen beispielsweise die jährlich stattfindenden öffentlichen Klimakonferenzen dar.

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** äußern die Ansicht, dass aus Sicht der Bremer Wirtschaft grundlegend offen bliebe, welchen Mehrwert insbesondere ein wissenschaftlicher Beirat habe. Gerade wissenschaftliche Erkenntnisse zum Klimawandel seien heute offen verfügbar und meist sogar durch einfache öffentliche Quellen zugänglich. Die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven äußern sich kritisch dazu, dass aus der Gesetzesbegründung nicht deutlich werde, inwiefern der wissenschaftliche Beirat überhaupt zur Erreichung der Klimaschutzziele tatsächlich beitragen könne. Der **Haus und Grund Landesverband Bremen e.V.** stellt sich die Frage der Notwendigkeit, zumal Fachkompetenz im Ressort des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr nach seiner Einschätzung in ausreichendem Maße vorhanden sei. Die Notwendigkeit für die Errichtung eines solchen wissenschaftlichen Beirates erschließe sich nicht.

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** stimmt der Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven bzw. Haus und Grund e.V. insofern zu, als wissenschaftliche Erkenntnisse heute häufig offen verfügbar sind und das Ressort des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr über klima- und energiepolitische Fachkompetenz verfügt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass energie- und klimapolitische Herausforderungen breite und vielfältige Themenfelder umfassen, die mit Fragestellungen beispielsweise zu physikalischen, architektonischen, juristischen oder umwelttechnischen Inhalten einhergehen und in Einzelthemen Fachwissen zu Spezialgebieten erfordern. Des Weiteren sind klima- und energiepolitische Frage- und Problemstellungen häufig ausschließlich im Zusammenhang mit örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Geeignete Lösungen zur Erreichung der Klimaschutzziele und zielgerichtete Entscheidungen für geeignete Klimaschutzmaßnahmen sind nicht allgemein verfügbar, sondern an die Bedingungen der jeweiligen Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten, beispielsweise hinsichtlich Stromerzeugung, baulicher Strukturen, Verkehrsverhältnissen oder Bevölkerungssituation, anzupassen. Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit des interdisziplinär und wissenschaftlich qualifiziert zusammengesetzten und mit den Verhältnissen im Land Bremen vertrauten Beirates gegeben und an seiner Bedeutung als Beratungsgremium für Politik und Verwaltung festzuhalten.

Der **Haus und Grund Landesverband Bremen e.V.** äußert Zweifel an den geringen Mehrkosten der Beiratstätigkeit: Wie sich aus der Begründung ergebe, sollen die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen, so dass nur mit geringen Mehrkosten für administrative Vorbereitung und Begleitung der Beiratstätigkeit zu rechnen sei. Wer herausragende fachliche Qualifikationen erwarte, gehe sicherlich davon aus, dass auch auf Persönlichkeiten zurückgegriffen werden sol-

le, die nicht in Bremen oder Bremerhaven ansässig seien. Auch ehrenamtliche Arbeit dürfte dann mit einem hohen Kostenfaktor verbunden sein für Reisekosten, Unterbringung, Sitzungsgelder etc. Die Begründung klinge hier sehr realitätsfremd. Der Haus und Grund Landesverband Bremen e.V. äußert sich zu § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfes, der darüber hinaus darauf hindeute, dass der wissenschaftliche Beirat auf eigene Initiative bzw. Anregung der Bremischen Bürgerschaft, des Senats oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven mit spezifischen Themen betraut und möglicherweise hierüber legitimiert werde, auch auf externe Fachkompetenz mit einem entsprechenden Kostenfaktor zurückzugreifen.

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** teilt diese Bedenken nicht. Es wird davon ausgegangen, dass der Wissenschaftsstandort Bremen und Bremerhaven mit seiner vielfältigen und anerkannten Wissenschaftskompetenz auf dem Gebiet der Natur- und Ingenieurwissenschaften Persönlichkeiten mit herausragenden fachlichen Qualifikationen im Bereich der Klimaschutz- und Energiepolitik bietet, die zur Besetzung des interdisziplinären wissenschaftlichen Beirates geeignet sind. Die Beiratsmitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr; Kosten für Reisen und Unterbringung sind nicht zu erwarten. Wie in der Gesetzesbegründung dargestellt, ist deshalb lediglich mit geringen Mehrkosten für die administrative Vorbereitung und Begleitung der Beiratstätigkeit zu rechnen.

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** bemängeln, dass weder aus der Vorschrift noch aus der Begründung hervorgehe, wie sich dieser zusammensetzen oder wie er wirken solle.

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** teilt die geäußerten Bedenken nicht. In § 6 Absatz 1 ist festgelegt, dass der Beirat interdisziplinär zusammengesetzt und mit fünf Persönlichkeiten mit herausragenden fachlichen Qualitäten auf dem Gebiet der Klimaschutz- und Energiepolitik besetzt werden soll. In § 6 Absatz 2 sind seine Aufgaben definiert, die im Wesentlichen darin bestehen, den Senat zu Fragen der Klimaschutz- und Energiepolitik zu beraten und die Fortschreibung der bremischen Klimaschutz- und Energieprogrammatik zu begleiten. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, ist der Beirat als unabhängiges Beratungsgremium angelegt, das seine Schwerpunktthemen und Aktivitäten nach aktuellen und/oder fachlichen Prioritäten in eigener Entscheidung festlegt oder auf Vorschlag der Bremischen Bürgerschaft, des Magistrats Bremerhaven oder der Verwaltung tätig wird.

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** beanstanden, dass sich nicht entnehmen ließe, wieviel Zeit die Mitglieder wöchentlich für den Beirat aufwenden sollten oder welche Mittel zur Erstellung von Bestandsanalysen oder Ähnlichem zur Verfügung stünden.

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** weist diese Kritik zurück und weist darauf hin, dass die Regelungen nur Rahmenbedingungen sein können. Weder das Gesetz noch die Begründung sind geeignet, die Arbeitsorganisation des Beirates und Details zu Arbeitsgrundlagen näher festzulegen oder zu bestimmen. Vielmehr ist intendiert, dass Vereinbarungen zur Arbeitsstruktur und –organisation gemeinsam mit den Mitgliedern des Beirates nach deren Berufung entwickelt und geschlossen werden.

### 3.7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§ 7)

Der **BUND Landesverband Bremen e.V.** regt an, § 7 um eine Formulierung zu ergänzen, nach der die Gewoba AG, Immobilien Bremen und Seestadt Immobilien wegen ihrer herausragenden Stellung für die bremische Wohnungswirtschaft bzw. für die öffentlichen Immobilien eine besondere Bedeutung bei der Vorbildfunktion zukomme.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** hält es nicht für sinnvoll, einzelne Stellen oder Gesellschaften bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand hervorzuheben. Eine sachbezogene Schwerpunktsetzung erfolgt durch die §§ 8 und 9 (Gebäude und Beschaffungswesen). Die Gewoba AG unterliegt nach der Regelung des § 7 nicht direkt der Vorbildfunktion.

### 3.8 Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Gebäuden der öffentlichen Hand (§ 8)

Die **Arbeitnehmerkammer Bremen** befürchtet, dass durch den aufgrund der über Bundesrecht hinausgehenden Anforderungen an die Errichtung und die Instandhaltung von öffentlichen Gebäuden erhöhten finanziellen Aufwand notwendige Investitionen in die öffentliche Infrastruktur und Gebäude nicht oder nur zeitlich verzögert vorgenommen werden könnten. Die neu zu bauenden öffentlichen Gebäude und Mietobjekte sollten über dem gesetzlichen Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV) liegen. Der durchschnittliche Primärenergiebedarf müsse rund 25 % unter den aktuellen gesetzlichen Anforderungen liegen. Hierbei bestehe die Gefahr, auch weil die Baupreise für Gebäude zwischen 2005 und 2013 bereits um 23 % gestiegen seien, dass Investitionsmöglichkeiten eingeschränkt würden. Der tatsächliche Minderverbrauch an Energie rechtfertige nicht immer die Mehrkosten, die durch Maßnahmen zur Energieeinsparung entstünden. Auch energetische Modernisierungsmaßnahmen seien hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Kosten-Nutzen-Relation kritisch zu hinterfragen. Es gebe nur selten nachweisbare Effekte, dass die Mehrkosten der energetischen Modernisierung durch niedrigere Betriebskosten kompensiert werden könnten.

Die Vorschrift des § 8 wurde in der abschließenden Ressortabstimmung im Nachgang zur Anhörung dahingehend geändert, dass dem Land und den Gemeinden für die Festlegung von energetischen Anforderungen an die Errichtung, Änderung und Neuanschaffung von öffentlichen Gebäuden keine Mindeststandards vorgegeben werden. Inwieweit das Effizienzniveau der öffentlichen Gebäude über den bundesgesetzlich bestimmten Standard hinausgeht, wird somit allein von dem Land und den Gemeinden festgelegt.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** geht davon aus, dass sich die Stellungnahme der Arbeitnehmerkammer zu § 8 mit der Änderung der Vorschrift erledigt hat.

### 3.9 Beschaffung und Energiecontrolling (§ 9)

Der **BUND Landesverband Bremen e.V.** schlägt vor, die Bereiche, auf die sich die Anforderungen des Landes und der Gemeinden für energie- und klimarelevante Beschaffungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 mindestens beziehen müssen, um die Bereiche Heizanlagen, Kraftstoffe, Heizstoffe und Strom zu erweitern. Damit solle erreicht werden, dass in der Beschaffung neben sogenanntem Ökostrom auch andere regenerative Energieträger wie Biogas und Windgas in die Kriterienentwicklung sowie bei Erdöl und

Erdgas Herkunftsaspekte (z.B. Ausschluss von Fracking-Produkten) einbezogen würden.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** sieht, mit Ausnahme des Bereichs „Strom“ keine Erforderlichkeit dafür, die in § 9 Absatz 1 Satz 2 genannten Beschaffungsbereiche zu erweitern. Heizungstechnische Anlagen und die Wahl des Energieträgers zur Wärmeerzeugung werden im Rahmen der Anforderungen an öffentliche Gebäude nach § 8 behandelt. Die Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien ist Gegenstand der Primärenergieanforderungen an die Errichtung, Instandsetzung und Anmietung von öffentlichen Gebäuden. Dagegen ist es sinnvoll, die Beschaffung von Strom in den Beschaffungskonzepten in jedem Fall zu behandeln. Anforderungen an bauliche Maßnahmen greifen hier nicht. Die Beschaffung von Ökostrom wird bereits in großem Umfang praktiziert.

### 3.10 Förderung des Energiesparens in Gebäuden (§ 10)

Der **Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.** hält die Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen bei Gebäuden nach § 10 Absatz 1 Satz 1, dass der Standard des einzelnen Fördervorhabens über das gesetzlich ohnehin einzuhaltende Maß hinaus gehen müsse, für kontraproduktiv. Die Wirtschaftlichkeit von energetischen Modernisierungsmaßnahmen sei dann in der Regel nicht mehr gegeben. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass insbesondere die privaten Haus- und Grundeigentümer derzeit über die ständige Diskussion über Anforderungen und Rahmenbedingungen stark verunsichert seien. Wer in Immobilien investiere, müsse sich auf langfristig geltende Rahmenbedingungen verlassen können. Die gewünschte Erhöhung der Modernisierungsquote bei Bestandsimmobilien könne nur erreicht werden, wenn niedrighwellige, kleinteilige Modernisierungsmaßnahmen nicht von vornherein aus Förderprogrammen herausfielen.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** weist darauf hin, dass es rechtlich ausgeschlossen ist, Förderungen für Maßnahmen der Energieeinsparung, die lediglich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, zu vergeben. Nach § 23 der Landeshaushaltsordnung dürfen Zuwendungen nur dann vergeben werden, wenn der beabsichtigte Zweck ohne die Zuwendungen nicht oder nicht in notwendigem Umfang erreicht werden kann. Diese Voraussetzung ist bei der bloßen Erfüllung gesetzlicher Pflichten nicht gegeben. Für die Vergabe von Zuwendungen an Unternehmen ergibt sich eine solche Anforderung auch aus dem europäischen Recht.

Auch bei Maßnahmen zur Energieeinsparung, die sich als wirtschaftlich darstellen, wäre eine Zuwendung nach den vorgenannten Anforderungen nach der Landeshaushaltsordnung nicht zulässig. Eine finanzielle Unterstützung ist bei solchen Vorhaben nicht erforderlich. Durch eine Förderung sollen gerade die Maßnahmen unterstützt werden, die aus sich heraus nicht wirtschaftlich sind.

Die Ausgestaltung der Förderung im Einzelnen ist nicht Gegenstand des Gesetzes. Das laufende Förderprogramm „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ ist aber stark auf niederschwellige und kleinteilige Maßnahmen ausgerichtet, da auch die Modernisierung einzelner Bauteile gefördert wird.

### 3.11 Förderung von Maßnahmen zur Klimaanpassung (§ 11)

Die **Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen** und die **Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen** vermissen in der Regelung des § 11 einen konkreten Hinweis auf bremenspezifische Fragen der Klimaveränderung. Die in § 1 Absatz 3 genannten negativen Folgen des Klimawandels würden in den nachfolgenden Regelungen kaum oder gar nicht aufgegriffen. Der Begriff der Anpassungsstrategie, der in § 3 verwendet werde, greife bei dieser Betrachtungsweise wesentlich zu kurz.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** teilt die Einschätzung, dass konkrete Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Gesetzentwurf nicht enthalten sind. Die Entwicklung solcher Maßnahmen soll im Rahmen der nach § 3 zu erarbeitenden Anpassungsstrategie erfolgen. Dabei müssen die Maßnahmen über den Bereich der Förderung hinausgehen. Vielmehr wird der Schwerpunkt darin liegen, bestehende Maßnahmen (z.B. Deichbau, Regenwasserabführung im Straßenraum usw.) im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels anzupassen und zu koordinieren.

### 3.12 Förderrichtlinien (§ 12)

Die **Arbeitsgemeinschaft der freien und privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen** begrüßt grundsätzlich die Förderung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Bereich privater Haushalte durch das Land Bremen. Es sei jedoch bedauerlich, dass in § 12 (Förderrichtlinien) keine Angaben zur Höhe der Förderung gemacht würden.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** weist darauf hin, dass die Regelungen zur Förderung lediglich Rahmenbedingungen sein können. Die Einzelheiten einer Förderung einschließlich der Förderhöhe sollen in Förderrichtlinien festgelegt werden. Nur durch diese Abstufung ist es möglich, die Förderungen zeitnah an die technische Entwicklung, Markterfordernisse und eventuelle Förderungen aus anderen Quellen (z.B. Bund oder EU) anzupassen.

### 3.13 Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten (§ 13)

Die **Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen** und die **Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen** sind der Auffassung, dass die Definition aller in § 13 Absatz 2 genannten Punkte als pauschales Sollprogramm für alle städtebaulichen Konzepte eine Überfrachtung darstelle. Interdisziplinär erarbeitete städtebauliche Konzepte, Rahmenplanungen etc. stellen das Ergebnis vielfältiger Anforderungen an eine nachhaltige bauliche Entwicklung eines Grundstücksbereichs/Quartiers dar. Insofern werde vorausgesetzt, dass die Auseinandersetzung mit der Berücksichtigung von klimaschutzrechtlichen Belangen auf der Ebene der Konzepterstellung stattfinde. Die in § 13 Absatz 2 genannten Punkte könnten anlassbezogen – mit Blick auf das konkrete Planungsgebiet – einzeln oder ggf. auch in der Summe zu einem qualitativ „besseren“ Planungskonzept beitragen und die Grundlage für die weitere Bauleitplanung darstellen.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** teilt die Bedenken der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen nicht. Die in § 13 angesprochenen städtebaulichen Konzepte beziehen sich nicht auf konkrete Vorhaben. Vielmehr ist eine generelle Bearbeitung der Thematik unter Beachtung der örtlichen Bedingungen in der Gemeinde erforderlich. In der Tat ist nicht

in jedem Bauleitplan oder in jedem städtebaulichen Vertrag die Behandlung aller in § 13 Absatz 2 genannten Punkte erforderlich.

Aus Sicht der **Handelskammer Bremen** und der **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** sei die Festlegung von Klimaschutzzielen in städtebaulichen Konzepten nicht zwingend erforderlich. Bereits im Baugesetzbuch (BauGB) werde in mehreren Vorschriften eine nachhaltige Bauleitplanung sichergestellt. So sollten nach § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang brächten. Außerdem sollten sie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Eine Untersuchung der Anpassungsmöglichkeiten an die Folgen des Klimawandels werde im Bauleitplanverfahren ohnehin durch die Vorschriften des § 1 Abs. 5 BauGB und § 1a Abs. 5 BauGB sichergestellt. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sei die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Planung zu beachten.

Eine detaillierte verpflichtende Auseinandersetzung mit einzelnen Handlungsmöglichkeiten, wie sie in § 13 Abs. 2 Nr. 1-4 BremKEG geregelt sei, berge die Gefahr einer unzulässigen vorzeitigen Meinungsbildung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Außerdem bestehe das Risiko, dass bei der Festlegung auf einzelne für geeignet empfundene Energieversorgungen für ein Gebiet das Gesamtbild von Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit aus dem Blickfeld gerate.

Darüber hinaus werde der Wert und die Sinnhaftigkeit der Klimaschutzkonzepte dadurch in Frage gestellt, dass nach der Gesetzesbegründung des § 13 BremKEG diese Norm keine Pflicht enthalten solle, vom Bundesrecht abzuweichen oder über bundesrechtlich definierte Standards hinauszugehen. Insofern werde indirekt anerkannt, dass die bundesrechtlichen Normen bereits in ausreichendem Maße die Einhaltung der Klimaschutz- und Energiesparziele garantieren. Eine darüber hinaus gehende landesrechtliche Regelung erscheine nicht erforderlich.

Die **Arbeitsgemeinschaft der freien und privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen** verweist darauf, dass angesichts des erheblichen Drucks für Bremen, 14.000 Wohneinheiten laut Gewos-Studie bis zum Jahr 2020 zu realisieren, weitere Auflagen neben der EnEV 2014 sowie dem EEWärmeG kontraproduktiv seien. Die zu befürchtenden Festsetzungen über weitere Auflagen in künftigen Bebauungsplänen bzw. städtebaulichen Verträgen würden eine weitere Baukostensteigerung je Wohneinheit auslösen. Es sei zu hinterfragen, ob angesichts der explodierenden Miet- und Verkaufspreise am Bremer Immobilienmarkt, bedingt durch ein mangelndes Angebot bzw. geringe Neubautätigkeit und hohe Baukosten eine weitere Auflage neben der neuen EnEV 2014 förderlich sei.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** hält an der Verpflichtung von städtebaulichen Konzepten zum Klimaschutz fest. Der Zweck der Vorschrift des § 13 liegt darin, die Gemeinden zu verpflichten, ein Konzept für den Umgang mit den bestehenden Instrumenten in der Bauleitplanung und beim Abschluss städtebaulicher Verträge zu entwickeln. Hierdurch kann Transparenz geschaffen und eine öffentliche Diskussion angeregt werden. Weiterhin erfolgt auf diesem Wege eine Ausarbeitung der Möglich-

keiten des Umgangs mit Klimaschutzfragen unter den besonderen örtlichen Bedingungen in den Gemeinden. Es geht nicht darum, die bestehenden bundesrechtlichen Anforderungen zu erhöhen oder den Planungsträgern Vorgaben für die nach dem Baugesetzbuch durchzuführenden Verfahren zu machen. Konkret könnte man sich vorstellen, dass in den Konzepten dargelegt wird, welche Fragen bei der Erarbeitung von Bauleitplänen abzuarbeiten sind und welche Aspekte dabei unter den besonderen Bedingungen in den Gemeinden, wie zum Beispiel bestehende Fernwärmenetze oder Abwärmquellen, zu berücksichtigen sind und welche Perspektiven sich daraus in technischer und wirtschaftlicher Sicht ergeben. Wie die Abwägung im einzelnen Bauleitplan vorzunehmen ist, darf in den Konzepten nicht vorgegeben werden. Dies wird im Gesetz auch nicht verlangt. Es ist daher auch nicht davon auszugehen, dass durch die Vorschrift des § 13 eine Steigerung der Baukosten verursacht wird.

Nach Auffassung der **swb AG** fehlt in der Regelung zur Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten eine Verpflichtung zur übergeordneten Bewertung. Dies sei aber zum Beispiel bei einem geforderten Fern-/Nahwärmeausbau bei gleichzeitiger Optimierung von Einzelobjekten mit alternativen Heizsystemen erforderlich. Dies führe zu einer unwirtschaftlichen Fahrweise der Wärmeerzeugung, zu mehr Energieverlusten in den Wärmeleitungen und zu einer insgesamt höheren CO<sub>2</sub>-Emission. swb spreche sich daher dafür aus, eine Verpflichtung aufzunehmen, die Effekte von Einzelmaßnahmen auch stets auf ihre Wirkung im Gesamtzusammenhang zu bewerten.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** stimmt der swb AG darin zu, dass die in § 13 Absatz 2 genannten Themenbereiche nicht unabhängig nebeneinander stehen, sondern bei konkreten Projekten Festlegungen in einem Themenbereich Konsequenzen in anderen Themenbereichen haben können. Die Vorschrift wurde deshalb dahingehend verändert, dass in den Konzepten auch die Wechselwirkungen zwischen den Handlungsmöglichkeiten zu genannten Themen untersucht werden sollen.

Der **BUND Landesverband Bremen e.V.** regt an, die Vorschrift des § 13 um den Aspekt der besonderen Beachtung und Förderung der Entwicklung von energetischen Stadtteil- und Quartierskonzepten sowohl im Neubau wie auch im Gebäudebestand zu erweitern. Es solle dabei angestrebt werden, die Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2 % p.a. zu erhöhen. In § 13 Absatz 2 Nummer 3 solle der bisherige Wortlaut „Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ um den Zusatz „unter Berücksichtigung von Fassadenflächen, Parkplätzen und Freiflächen“ ergänzt werden. Fassadenflächen und Parkplätze würden in der Energieplanung sehr häufig nicht berücksichtigt. Weiterhin solle § 13 um den folgenden Absatz 3 ergänzt werden: „Die Konzepte nach Absatz 1 sollten dabei anstreben, bilanziell für die bezogenen Gebiete einen energetischen Überschuss und damit einen Plusenergiestandard zu erreichen.“

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** teilt die Auffassung des BUND Landesverband Bremen e.V., dass Quartierskonzepte wichtige Beiträge zur energetischen Modernisierung im Gebäudebereich leisten können. Auch sind die genannten inhaltlichen Ziele zu Sanierungsraten und dem Energieüberschuss in Quartieren grundsätzlich zu unterstützen. Das Instrument des städtebaulichen Konzepts in der im Entwurf

definierten Form ist jedoch für die Aufnahme dieser Ansätze nicht geeignet. Die städtebaulichen Konzepte sollen sich auf Maßnahmen in der Bauleitplanung und den Abschluss städtebaulicher Verträge beziehen. Hierbei wird in erster Linie die Schaffung neuer Baugebiete angesprochen. Die vom BUND angesprochenen Fragen beziehen sich jedoch in erster Linie auf den Bestand. Stadtteil- und Quartierskonzepte werden nur in Einzelfällen mit Bauleitplänen begleitet. Städtebauliche Verträge finden im Bestand ebenfalls nur selten Anwendung, weil die Stadt entweder nicht Grundstückseigentümerin ist oder es keinen zentralen Investor gibt.

In der Vorschrift wurde bewusst darauf verzichtet, den Kommunen inhaltliche Vorgaben für die Umsetzung der benannten Themen zu machen. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die nach dem Baugesetzbuch vorgesehene planerische Abwägungsentscheidung der Kommunen. Gleichwohl steht es den Kommunen frei, z.B. Quartierskonzepte in den zu erstellenden Konzepten zu behandeln. Auch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf Fassaden oder Parkplätzen kann Gegenstand der kommunalen Konzepte sein. In welchem Umfang die Gemeinden bestimmte Maßnahmen berücksichtigen, soll der Diskussion und Entscheidungsfindung in den Gemeinden überlassen bleiben.

### **3.14 Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (§ 14)**

Die **Arbeitsgemeinschaft der freien und privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen** verweist darauf, dass angesichts des erheblichen Drucks für Bremen, 14.000 Wohneinheiten laut Gewos-Studie bis zum Jahr 2020 zu realisieren, weitere Auflagen neben der EnEV 2014 sowie dem EEWärmeG kontraproduktiv seien. Es sei zu hinterfragen, ob angesichts der explodierenden Miet- und Verkaufspreise am Bremer Immobilienmarkt, bedingt durch ein mangelndes Angebot bzw. geringe Neubautätigkeit und hoher Baukosten, eine weitere Auflage neben der neuen EnEV 2014 förderlich sei.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** weist darauf hin, dass die Regelungen des § 14 zum Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes keine Veränderung des nach Bundesrecht geforderten Energiestandards von Gebäuden zum Gegenstand haben. Sie beziehen sich ausschließlich auf das im Land Bremen anzuwendende Vollzugsverfahren. Die Vorschriften sind weitgehend unverändert aus dem bisherigen Bremischen Energiegesetz übernommen worden. Das Vollzugsverfahren wird im Land Bremen seit Anfang 2011 praktiziert.

Die **Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen** und die **Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen** regen an, die Ermächtigung des Senats in § 14 Absatz 1 BremKEG, Überwachungsaufgaben zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige zu übertragen, auf eine Übertragung auf die „staatliche anerkannten Sachverständigen für energiesparendes Bauen“ zu beschränken, deren Anerkennung der Ingenieurkammer obliege. Aus den Stellen oder Fachvereinigungen könnten sich durchaus geeignete Sachverständige anerkennen lassen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllten.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** sieht keinen Anlass, die Vorschrift des § 14 Absatz 1 Satz 2 zu verändern. Der Wortlaut ist gegenüber dem bisherigen § 17 Ab-

satz 3 Satz 2 des Bremischen Energiegesetzes unverändert. Der Wortlaut wurde der für die Energieeinsparverordnung bereits im Bundesrecht vorhandenen Ermächtigung für Rechtsverordnungen zum Vollzug in § 7 Absatz 2 des Energieeinsparungsgesetzes nachgebildet. Hierdurch ist sichergestellt, dass der Senat auf eine einheitliche Ermächtigungsgrundlage für die Regelung eines einheitlichen Vollzugs der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zurückgreifen kann. Unabhängig davon sind in der bremischen Regelung zum Vollzug in diesem Bereich<sup>1</sup> wesentliche Teile des Vollzugs auf der Grundlage der benannten Ermächtigungsgrundlagen des Senats auf die durch die Ingenieurkammer zuzulassenden Sachverständigen für energiesparendes Bauen übertragen worden. Mit dem Gesetzentwurf sind keine Änderungen an dem bestehenden Vollzugsverfahren verbunden.

### 3.15 Verbot des Anschlusses elektrischer Heizungen (§ 15)

Die **Handelskammer Bremen**, die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven**, **Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.** und der **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Norddeutschland** halten ein Verbot des Anschlusses elektrischer Heizungen nicht für notwendig, für nicht nachvollziehbar oder sprechen sich direkt für die Streichung des seit 1991 geltenden Verbotes aus.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** hält an dem Verbot des Anschlusses elektrischer Heizungen aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes fest und begründet dies in den folgenden Ausführungen zu den in den Stellungnahmen angesprochenen Argumenten.

#### **Klima- und Ressourcenschutz / Energiewirtschaft**

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** sind der Auffassung, dass der Betrieb einer elektrischen Heizungsanlage keinesfalls generell klimaschädlich sei. Sofern diese Heizungen mit Systemen der erneuerbaren Energien verbunden seien, hätte der Betrieb keine negativen Klimaauswirkungen. Ausnahmen für einen derartigen Betrieb seien jedoch nicht vorgesehen.

Der **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Norddeutschland** verweist darauf, dass aufgrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem Ziel eines Anteils von 80% in 2050 die Nutzung des Energieträgers Strom nicht mehr automatisch zum erhöhten Verbrauch von fossilen Primärenergieträgern beitragen würde. In Verbindung mit intelligenten Anwendungs- und Netztechnologien könnten Stromanwendungen einen Beitrag zur Integration des Stroms aus erneuerbaren Quellen leisten.

Der **Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.** verweist darauf, dass die technische Weiterentwicklung von Speichermedien auch bei elektrischen Heizungssystemen in den letzten Jahre weit fortgeschritten sei und das Verbot mit den Ausnahmetatbeständen deshalb nicht nachvollziehbar sei.

<sup>1</sup> Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV) vom 21. Dezember 2010.

Das **Institut für Wärme und Oeltechnik e.V.** schlägt eine Ergänzung der Ausnahmen vom Anschlussverbot für elektrische Widerstandsheizungen des § 15 Absatz 1 um eine Nummer 7 wie folgt vor: „Wohngebäuden, in denen neben der elektrischen Widerstandsheizung im Heizsystem weitere Aggregate vorhanden sind, welche jederzeit und auch dauerhaft auf einen stromunabhängigen Energieträger wie beispielsweise Heizöl oder Erdgas zurückgreifen können, und bei denen die elektrische Widerstandsheizung gezielt nur dann automatisiert aktiviert wird, wenn entsprechende erneuerbare Stromüberschüsse auf dem Strommarkt vorhanden sind“. So könnten elektrische Widerstandsheizungen nur dann aktiviert werden, wenn ein Überangebot an grünem Strom vorhanden sei. Sie würden fossile Energieträger ersetzen und zur Integration der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien volkswirtschaftlich sinnvoll beitragen. Außerdem solle die Nutzung von eigenerzeugtem Photovoltaikstrom (PV-Strom) zur Wärmeherzeugung über eine elektrische Widerstandsheizung ermöglicht werden, da diese Variante aufgrund sinkender Einspeisevergütung künftig eine ökonomisch sinnvolle Nutzungsmöglichkeit für Solarstromüberschüsse darstellen würde.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** weist darauf hin, dass der Heizstrom in der Regel aus dem Netz der allgemeinen Versorgung stammt. Die Umwandlungs- und Verteilungsverluste bei der Erzeugung des Stroms in den Kraftwerken sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Verglichen mit Heizsystemen, die fossile oder erneuerbare Energieträger direkt zur Raumwärmeerzeugung einsetzen, erreichen elektrische Widerstandsheizungen insgesamt nur einen geringen primärenergetischen Ausnutzungsgrad von ca. 40% und liegen damit deutlich unterhalb üblicher, alternativ einsetzbarer Heizsysteme.

Mit der Wärmepumpe stellt der Markt zudem ein ebenfalls elektrisch betriebenes Heizsystem zur Verfügung, dessen primärenergetischer Ausnutzungsgrad aufgrund der Nutzung von Umweltwärme um den Faktor 2 bis 3 und mit weiterem technischem Fortschritt zukünftig voraussichtlich bis Faktor 4 und mehr besser ist als bei der elektrischen Widerstandsheizung. Die Installation einer elektrischen Wärmepumpe ist nicht vom Verbot nach § 15 umfasst.

Um möglichst große Treibhausgasreduzierungen zu erreichen, sollten zunächst grundsätzlich alle Möglichkeiten (z.B. Lastmanagementpotentiale, Flexibilität vorhandener fossiler Kraftwerke, Netzausbau in Deutschland und Europa) ausgeschöpft werden, um Strom aus erneuerbaren Energien (EE-Strom) direkt im Stromsystem nutzen zu können. Der Anteil von erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland lag 2013 erst bei 25,3%. Zudem weist die Nutzung als Treibstoff eine deutlich bessere Treibhausgasreduzierung auf und wäre vordringlich zu verfolgen. EE-Stromüberschüsse, die aus technischen Gründen abgeregelt werden müssten, treten dann auch in den nächsten Jahrzehnten bei steigenden Anteilen von EE-Strom bis hin zu dem geplanten Anteil von 80% in 2050 nur in sehr geringem Umfang auf. Insbesondere im Land Bremen mit seinem gut ausgebauten Versorgungsnetz, der städtischen Dichte an Stromabnahmestellen und dem staatsbedingt begrenzten Angebot an z.B. geeigneten Windkraftstandorten sind lokale Überschusssituationen nicht zu erwarten.

Zudem spricht der Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärmebereitstellung nicht grundsätzlich gegen das Verbot elektrischer Widerstandsheizungen. Auch die Nutzung von EE-Strom sollte möglichst effizient erfolgen. Hierfür ist deshalb die Wär-

mepumpe auf jeden Fall die bessere Option, da sie zusätzlich Umweltwärme nutzbar macht. Zudem sind beim Einsatz von EE-Strom zur Wärmebereitstellung die Vorteile für den Klimaschutz mit Wärmepumpe besonders groß, da mit der gleichen Menge EE-Strom entsprechend mehr fossile Energieträger und damit CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden können.

Auf Objektebene kann die direkte Eigennutzung z.B. von PV-Strom für die Wärmeversorgung durch eine Wärmepumpe mit erheblich höherer Effizienz erfolgen als durch eine elektrische Widerstandsheizung. Sollte dies im Einzelfall technisch nicht möglich, rechtlich nicht zulässig oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein, weist der **Senator für Bau, Umwelt und Verkehr** auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Befreiung nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 hin.

Eine Optimierung des gesamten Energiesystems unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist mit der Nutzung von EE-Strom zur Wärmeversorgung nicht zwangsläufig verbunden. Der Wärmebedarf in Gebäuden und der tageszeitliche und jahreszeitliche Verlauf der PV-Stromerzeugung fallen deutlich auseinander. Im Sommer und in den Mittagsstunden kann ein Großteil der PV-Erzeugung mangels Wärmebedarf nicht genutzt werden. Im Winter muss ein Großteil des erforderlichen Wärmebedarfs anderweitig gedeckt werden, da die PV-Anlage witterungsbedingt wenig Strom erzeugen kann. Die Speicherung von Strom ist bereits für den tageszeitlichen Ausgleich mit hohen zusätzlichen Kosten verbunden. Für eine Langzeitspeicherung in den Winter sind die Kosten und die Speicherverluste noch erheblich höher. Aktuelle Untersuchungen stellen übereinstimmend fest, dass die Option Speicherung von Strom erst bei sehr hohen Anteilen erneuerbarer Energien im Stromnetz von mehr als 70% bis 80% ab 2050 sinnvoll werden könnte. Unter Effizienzgesichtspunkten sollte deshalb zunächst die Nutzung des Stroms direkt im deutschen und europäischen Verbundnetz ermöglicht werden. Die Bundesregierung hat im Rahmen einer Speicherinitiative darüber hinaus vielfältige Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Energiespeichertechnologien auf den Weg gebracht, damit diese dann auch zu volkswirtschaftlich vertretbaren Kosten entwickelt und verfügbar sind.

Der **Senator für Bau, Umwelt und Verkehr** hält das seit 1991 geltende grundsätzliche Verbot des Anschlusses elektrischer Widerstandheizungen auch vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen für begründet im Sinne des Klima- und Ressourcenschutzes. Eine allgemeine Ausnahme für mit EE-Strom betriebene elektrische Widerstandsheizungen ist nicht sinnvoll. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist mit einer entsprechenden Formulierung in der Begründung deutlich gemacht worden, dass das Heizen mit elektrischen Wärmepumpen nicht vom Verbot umfasst ist.

### **Wirtschaftlichkeit / Kosten**

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** sind der Auffassung, dass unabhängig von Klimaschutzaspekten Verbraucher und Unternehmer bereits allein aus wirtschaftlichen Gründen nicht in eine neue elektrische Heizungsanlage investieren würden, sofern ihnen andere Optionen offen stünden. Würde trotzdem ein elektrisches Heizsystem gebaut, sprächen gewichtige und sorgfältig abgewogene Gründe dafür. Der **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Norddeutschland** spricht sich für die Streichung des seit 1991 geltenden Verbotes des Anschlusses elektrischer Widerstandheizungen

aus. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die bundeseinheitlichen energetischen Anforderungen an Gebäude heute wesentlich strenger seien und die Ziele des Gesetzes bereits ausreichend unterstützen. Erhöhter Planungsaufwand für Bauherren und behördlicher Vollzugsaufwand für die weitergehende Landesregelung könnten vermieden werden. Zudem stünden aufgrund des dadurch verringerten Gebäudeheizenergiebedarfs andere Heizenergieträger zu wirtschaftlich zumutbaren Konditionen nicht immer zur Verfügung. Insbesondere solle die Nutzung elektrischer Widerstandsheizungen für den Spitzenbedarf möglich sein. Auch die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** sind der Auffassung, dass Einsparung von Energie und Energieeffizienz bereits durch bundesrechtliche Regelungen (z.B. Energieeinsparungsgesetz; Energieeinsparverordnung) vorangetrieben würden und das Stromheizungsverbot deshalb nicht notwendig sei.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** hält angesichts der unverändert bestehenden Nachteile von elektrischen Widerstandheizungen für den Klima- und Ressourcenschutz die bundesrechtlichen Anforderungen nicht für ausreichend im Sinne der Ziele des Gesetzes. Mit dem Verbot des Anschlusses elektrischer Heizungen steht ein weitergehendes und lange erprobtes Instrument zur Verfügung, um zusätzliche Handlungsspielräume auf Landesebene auszunutzen. Die bisherige Vollzugspraxis lässt weder einen relevanten zusätzlichen Planungsaufwand noch einen steigenden behördlichen Vollzugsaufwand erwarten. Die mit dem Gesetzentwurf vorgenommene Präzisierung von Ausnahme- und Befreiungstatbeständen ist geeignet, den erforderlichen Aufwand weiter zu reduzieren.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** teilt nicht die Auffassung, dass sich ein unter Klima- und Ressourcenschutzgesichtspunkten erwünschtes Verbot von elektrischen Widerstandsheizungen allein aufgrund der Kostenstrukturen im Markt einstellen würde. Zwar bestätigen viele Untersuchungen die hohen Gesamtkosten von elektrischen Widerstandsheizungssystemen. Während die relativ hohen Betriebskosten vor allem von den Nutzern zu tragen sind, ist die Installation solcher Anlagen angesichts geringer Baukosten aus Investorensicht jedoch durchaus wirtschaftlich attraktiv. Vor allem dann, wenn im Vermieter-Mieter-Verhältnis die Kosten elektrischer Widerstandsheizungen auf unterschiedliche Akteure entfallen, werden die Marktanreize als nicht ausreichend eingeschätzt.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** erkennt an, dass in einzelnen Ausnahmefällen andere Heizenergiesysteme nicht immer zu wirtschaftlichen Konditionen zur Verfügung stehen könnten und dass gewichtige und sorgfältig abgewogene Gründe für die Verwendung einer elektrischen Widerstandheizung sprechen könnten. Um in diesen Fällen eine unverhältnismäßige Belastung zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf deshalb ausdrücklich in § 15 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Befreiungstatbestände vom Verbot vor, wenn das Gebäude einen besonders niedrigen Heizwärmebedarf aufweist oder andere Arten der Raumheizung technisch nicht möglich, rechtlich nicht zulässig oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind. In § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 sind zudem Ausnahmen vom Verbot zum Beispiel für wenig geheizte Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen, zeitlich befristete aufgestellte Mobilbauten sowie für Passivhäuser definiert.

### Regelungsbereich

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** sind der Auffassung, dass das generelle Anschlussverbot von elektrischen Widerstandheizungen über die Regelung des bisherigen § 19 BremEG hinaus geht, wonach lediglich der Neuanschluss von elektrischen Heizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als 2 kW Leistung pro Wohnung unzulässig gewesen sei.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** weist darauf hin, dass nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 der Anschluss von elektrischen Widerstandheizungen mit einer elektrischen Leistung von nicht mehr als 2000 Watt (entspricht 2 kW) je Wohnung nach wie vor vom Verbot ausgenommen ist. Die Festlegung der 2-kW-Grenze erfolgt jetzt aus systematischen Gründen unter den Ausnahmen.

Der **Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.** äußert die Befürchtung, dass die in § 15 Abs. 1 Nummer 1 vorgesehene Ausnahme für mobile Zusatzheizungen wie z.B. Heizstrahler oder Infrarotheizkörper zukünftig abgeschafft werden könnte, und stellt sich die Frage, ob dann hierfür eine Kontrollinstanz entstehen würde.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** hält die vorgesehene Ausnahme aus Praktikabilitätsbetrachtungen für erforderlich und weist hierauf ausdrücklich in der Begründung hin. Er stimmt dem Haus & Grund Landesverband Bremen e.V. zu, dass eine Streichung der Ausnahme erheblichen Kontrollaufwand nach sich ziehen würde. Eine Streichung der Ausnahmeregelung ist deshalb auch für die Zukunft nicht geplant.

### 3.16 Überwachung (§ 16)

Die **Handelskammer Bremen** und die **Industrie- und Handelskammer Bremerhaven** lehnen die Erweiterung der Überwachungsvorschrift des § 16 BremKEG, nach der auch Grundstücke und Wohnungen betreten werden dürften, auf das Verbot des Anschlusses von elektrischen Heizungen ab. Die Notwendigkeit, auch das Anschlussverbot auf diese Weise zu überwachen, sei fraglich. Das Verbot nach § 19 des Bremischen Energiegesetzes sei bereits seit 1991 in Kraft, ohne dass derartige Kontrollbefugnisse eingeräumt worden seien.

Das Betretungsrecht stelle einen massiven Grundrechtseingriff dar. Dieser lasse sich nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung rechtfertigen. Der unzulässige Neuanschluss einer Elektroheizung müsse also für die öffentliche Sicherheit eine dringende Gefahr darstellen. Inwiefern dies überhaupt der Fall sein könne, sei fraglich.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** teilt die Auffassung der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, dass die Unverletzlichkeit der Wohnung ein hohes Rechtsgut ist. Bereits in Artikel 13 Absatz 7 des Grundgesetzes ist bestimmt, dass Eingriffe und Beschränkungen der Unverletzlichkeit der Wohnung auf Grund eines Gesetzes nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden dürfen. Vorschriften, die die Verwaltung zur Überwachung ermächtigen, sehen deshalb entsprechende Beschränkungen des Betretungsrechts von Wohnungen vor<sup>2</sup>. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung umfasst auch eine Verletzung der Rechtsordnung. Durch den Zusatz „drin-

<sup>2</sup> Siehe z.B. § 58 Absatz 6 der Bremischen Landesbauordnung

gend“ wird klargestellt, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung vorliegen müssen. Ein Betreten von Wohnungen gegen den Willen von Mietern oder Eigentümern ist zum Zwecke einer allgemeinen Kontrolle ohne konkrete Hinweise auf eine Rechtsverletzung nicht zulässig. Es wäre aber z.B. auch nicht sinnvoll, eine aufgrund von Zeugenaussagen wahrscheinliche Verletzung des Stromheizungsverbots nicht überprüfen zu können, weil eine Wohnung nicht betreten werden darf. Ein Verzicht auf das Recht zum Betreten von Wohnung hätte zur Folge, dass das Stromheizungsverbot in letzter Konsequenz nicht vollzogen werden könnte. Die Behörden sind nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip verpflichtet, vor einem Betreten von Wohnungen mildere Mittel wie z.B. schriftliche Anhörungen anzuwenden. Bisher war ein Betreten von Wohnungen ohne Einwilligung der Bewohner bzw. Eigentümer weder zum Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes noch zum Stromheizungsverbot (s.u.) erforderlich. Die Betretensbefugnis führt aber bereits im Vorfeld dieser Maßnahme zu einer verbesserten Kooperation mit den Behörden.

Die Vorschrift des § 16 Absatz 2 ist dem Wortlaut des § 58 Absatz 6 der Bremischen Landesbauordnung nachgebildet. Bisher unterfiel die Überwachung des Stromheizungsverbots den Vorschriften nach der Landesbauordnung. Mit der Einbeziehung der Überwachung des Stromheizungsverbots in die Regelung zur Überwachung nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ist daher keine Ausweitung von behördlichen Überwachungsbefugnissen, sondern lediglich eine Zuständigkeitsverlagerung von den Bauaufsichtsbehörden auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr verbunden. Diese ist wegen des engen sachlichen Zusammenhangs zum Vollzug der anderen energiebezogenen Vorschriften sinnvoll.

### 3.17 Anlage zu § 8 Absatz 1

Die **Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen** und die **Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen** weisen darauf hin, dass in Nummer 3 der Anlage Anforderungen an zu errichtende (öffentliche) Gebäude definiert würden, die vorgesehen werden könnten. Nicht festgelegt sei, wer diese Anforderungen wann konkret definiere.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** sieht keine Notwendigkeit, die Vorschrift der Nummer 3 der Anlage zum Gesetz zu konkretisieren. Es wird dort dem Land und den Kommunen freigestellt, ob sie in den nach § 8 Absatz 1 festzulegenden Anforderungen für zu errichtende öffentliche Gebäude vorsehen, dass ein Standard oberhalb des ohnehin (bundes)gesetzlich geforderten Niveaus einzuhalten ist.

Nach Auffassung des **Instituts für Wärme und Oeltechnik e.V.** sollte bei einem Wechsel von Heizkesseln auf Basis von Erdöl in öffentlichen Gebäuden die Energieeffizienz oberstes Gebot sein. Nicht der bloße Wechsel diene dem Klimaschutz. Es sei die Nutzung der Heizanlagentechnik zu wählen, die Energieträger maximal möglichst ausnutze. Zudem solle sie die Einbindung erneuerbare Energien ermöglichen. Durch den alleinigen Austausch eines veralteten Öl-Heizkessels gegen moderne Öl-Brennwerttechnik lasse sich bis zu 30% Energie einsparen. Werde im Sinne der Energieeffizienz zudem der energetische Zustand des Gebäudes optimiert, seien weitere Einsparungen möglich.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** hält an der Regelung in Nummer 6 b der Anlage fest. Hiernach ist in den Anforderungen für öffentliche Gebäude des Landes und den Gemeinden nach § 8 Absatz 1 für den Fall des Ersatzes oder Erneuerung von Wärmeerzeugungsanlagen vorzusehen, dass Heizkessel auf Basis von Heizöl durch umweltverträglichere Wärmeerzeugungssysteme zu ersetzen sind. Erdöl weist z.B. im Vergleich zu Erdgas einen höheren CO<sub>2</sub>-Gehalt auf. Bei gleicher Effizienz der Heizungsanlage verursacht also eine Ölheizung gegenüber einer Gasheizung höhere CO<sub>2</sub>-Emissionen. Eine Sanierung von Gebäuden oder der Einsatz erneuerbarer Energien führt unabhängig vom Energieträger zur Verminderung des Bedarfs an fossilen Energieträgern und ist daher nicht als Argument für oder gegen einen Energieträger geeignet.

### 3.18 Einbeziehung des Bereichs Verkehr/Mobilität

Der **BUND Landesverband Bremen e.V.** regt die Aufnahme eines zusätzlichen Abschnittes zur „Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich Verkehr/Mobilität“ in das Klimaschutzgesetz an. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) sollten die Aspekte Klimaschutz und Reduzierung des Energieverbrauchs integraler Bestandteil des VEP werden. Alle verkehrlichen Maßnahmen seien mit dem Ziel, zwischen VEP und Klimaschutz- und Energieprogramm (KEP) in ihren Maßnahmen und Zielen eine weitgehende Übereinstimmung zu erreichen, zu überprüfen und soweit möglich zu quantifizieren.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** sieht ebenfalls die Notwendigkeit der Abstimmung der Inhalte des KEP und des VEP, weist aber auf die inhaltlich/strukturellen Unterschiede zwischen KEP und VEP hin. Eine gesetzliche Verankerung von einzelnen Elementen des VEP im Klimaschutzgesetz erscheint nicht erforderlich. Die Regelung in § 2 Absatz 2, wonach Land und Gemeinden die Ziele und Handlungsstrategien bei allen Tätigkeiten zu berücksichtigen haben, soweit dies nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist, verpflichtet auch für die Erarbeitung und Fortschreibung des VEP dazu, die Belange des Klimaschutzes zu behandeln. So werden die Ziele des KEP im VEP in den konkreten Handlungsstrategien aufgenommen. Die Gewichtung innerhalb der planerischen Budgetabhängigkeit oder gegenüber anderen Zielbereichen des VEP sollte auf der Ebene des Plans erfolgen und soll daher nicht gesetzlich geregelt werden.

Weiterhin regt der **BUND Landesverband Bremen e.V.** im Gesetzentwurf sowohl für den öffentlichen wie den privaten Verkehr den Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energien an. Hierzu gehöre insbesondere die Förderung von Elektromobilität in Verbindung mit Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** verweist für den ersten Satz auf die Stellungnahme zu 2.2 (§ 2). Zur Förderung von Elektromobilität in Verbindung mit Anlagen zu erneuerbarer Stromerzeugung erscheinen landesgesetzliche Vorgaben nicht sachgerecht.

Des Weiteren schlägt der **BUND Landesverband Bremen e.V.** vor, Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch Car-Sharing-Konzepte sowie

durch Ersatz von Personenkraftwagen durch Elektrofahrräder bzw. Lastkraftwagen durch Elektrolastenräder z.B. in der Citylogistik zu fördern.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** verweist auf die bundesweit beispielhafte bestehende Förderung des Car-Sharing in Bremen durch Sondernutzungsregelungen im öffentlichen Raum sowie den bestehenden Car-Sharing-Aktionsplan, der mit dem Ziel von 20.000 Car-Sharing-Nutzerinnen und -Nutzern im Jahr 2020 Bestandteil des KEP ist. Eine Fortsetzung dieser Förderung wird für ebenso erforderlich gehalten wie die Fortführung von Förderprogrammen zur Einführung von elektrischen Fahrrädern und Lastenrädern zum Ersatz von konventionell angetriebenen Kraftfahrzeugen. Beide Fördergebiete sind auf Programmebene fortzuführen.

### 3.19 Maßnahmen zur Information, Beratung und Bildung im Bereich Klimaschutz

Der **BUND Landesverband Bremen e.V.** schlägt vor, den Gesetzentwurf durch einen zusätzlichen Abschnitt „Förderung von Maßnahmen zur Information, Beratung und Bildung im Bereich Klimaschutz/Energie“ zu ergänzen. Zu den in dem Entwurf enthaltenen Zielen, Handlungsempfehlungen und Maßnahmen ergebe sich ein erheblicher Bedarf an Informations-, Beratungs- und Bildungsangeboten bei Bürgerinnen und Bürgern, öffentlichen Einrichtungen, Verwaltungen und Unternehmen sowie im gesamten Beschaffungswesen. Es sollten deshalb Angebote der schulischen und außerschulischen Umweltbildung mit den Themenbereichen Energieeinsparung und Klimaschutz in verstärktem Maße unterstützt werden. Der dauerhafte Betrieb einer bremischen Klimaschutzagentur sei zu sichern. Spezielle Beratungsangebote für Hauseigentümer/innen und Mieter/innen zur Energieeinsparung seien zu unterstützen und zu fördern, wobei hier insbesondere der Gewoba AG als kommunal beeinflusstem Immobilienunternehmen eine Vorreiterrolle zukomme.

Der **Senator für Umwelt, Bau und Verkehr** ist der Auffassung, dass die Aufnahme eines zusätzlichen Abschnitts zu den Bereichen Information, Beratung und Bildung nicht erforderlich ist. Der Begriff der Förderung in den §§ 11 und 12 wird unabhängig von der Wahl der Förderinstrumente verwendet. Maßnahmen zur Information, Beratung und Bildung können ein Instrument zur Förderung der Einsparung von Energie und der Nutzung erneuerbarer Energien sein. So werden aktuell vielfältige Maßnahmen in diesem Bereich durch das Land ebenso unterstützt wie die Arbeit der Bremer Energie-Konsens GmbH, an deren Finanzierung sich das Land Bremen künftig beteiligen wird.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang deutlich geworden, dass die Vorschrift des § 12 Absatz 3, in dem die Art der finanziellen Zuwendungen benannt wird, zu eng gefasst ist. Eine Förderung von Beratungen ist durch Investitionszuschüsse nicht möglich. Der Wortlaut ist daher dahingehend geändert worden, dass die Begrenzung auf Investitionen entfällt.